

Inhalt

Aufsätze

Der pauschale Aufschlag auf den Normaltarif: Ein Blick in die Rechtsprechung
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn Seite 22

Darf der Geschädigte mit dem Reparaturauftrag warten, bis der Versicherer
seine Eintrittspflicht erklärt hat?
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe, rechtundraeder Seite 24

Rechtsprechung

1. Kein gutgläubiger Erwerb bei Anhaltspunkten für Entwendung
Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15.01.2021, Az. 8 U 129/19
(Vorinstanz: Landgericht Hamburg, Urteil vom 19.09.2019, Az. 326 O 156/18) Seite 26

2. Nutzungsausfallentschädigung statt Mietwagenkosten
Landgericht Stuttgart, Urteil vom 25.03.2021, Az. 5 S 188/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 06.10.2020, Az. 42 C 449/20) Seite 28

3. Formulierungen der Abtretung ohne Verstoß gegen Transparenzgebot
Landgericht Krefeld, Beschluss vom 09.02.2021, Az. 3 S 21/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Krefeld, Urteil vom 19.09.2020, Az. 10 C 115/20) Seite 29

4. Schwacke-Liste: Internetangebote kein konkreter Vortrag dagegen
Landgericht Berlin, Urteil vom 21.01.2021, Az. 41 O 104/19 Seite 32

5. Schätzung Mietwagenkosten nach Schwacke
Landgericht Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, Az. 3 S 23/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Bühl, Urteil vom 22.05.2020, Az. 2 C 41/20) Seite 35

6. Preisnennung bei Direktvermittlung falsch
Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 25.08.2020, Az. 44 C 5258/19 Seite 37

Kurz und praktisch Seite 39

Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*

Reinhard Ott, *Deining*

Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Der pauschale Aufschlag auf den Normaltarif: Ein Blick in die Rechtsprechung

Der pauschale Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen ist immer wieder Gegenstand der Erörterungen in Mietwagenprozessen. Leider wird er von den Autovermietungsunternehmen zu selten geltend gemacht, so dass eine Auseinandersetzung fehlt und damit auch in den häufig „vorbe-reiteten“ Urteilen der Gerichte, die immer wieder über Mietwagenkosten zu entscheiden haben.

Da der pauschale Aufschlag ein Bestandteil des Schätzungsermessens des Gerichts ist (nach § 287 ZPO kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen über die Höhe einer Forderung „unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung“ entscheiden), kann nur angeregt werden, den entsprechenden Sachverhalt für einen Aufschlag den Gerichten vorzutragen, damit diese eine gesicherte Entscheidungsgrundlage haben, den Aufschlag „zu schätzen“ und zuzusprechen.

Daher wird nachfolgend aus einigen Urteilen zitiert und es werden Hinweise für den Vortrag gegeben, der den Gerichten unterbreitet werden sollte.

Zum pauschalen Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen hat sich der BGH insbesondere in seinen beiden Urteilen vom 19.01.2010 und 05.03.2013 eindeutig geäußert:

1. Urteil vom 19.01.2010 (VI ZR 112/09):

Zu den vom BGH erwähnten Kriterien („betriebsbedingt“, „besondere Unfallsituation“), die in einem in der Vorinstanz vom Gericht eingeholten Sachverständigen-Gutachten bestätigt wurden:

*„Eine Vorreservierungszeit sei nicht erforderlich gewesen...“
„Die voraussichtliche Mietzeit sei offen geblieben.“
„Es seien keine Vorauszahlungen und keine Kautions für Fahrzeugschäden oder für die Betankung erhoben worden.“
„Auch seien keine Nutzungseinschränkungen vereinbart worden.“
„Zu mehr Angaben war der Kläger nicht verpflichtet.“*

2. Urteil vom 05.03.2013 (VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870). Dort führt der BGH aus:

„d) Rechtsfehlerhaft ist allerdings die Erwägung des Berufungsgerichts, eine fehlende Sicherung des Mietwagenunternehmens durch Kreditkarten komme ... nicht in Betracht, weil die Abtretung der Ersatzansprüche des Geschädigten als gleichwertiges Sicherungsmittel anzusehen sei. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Danach kommt es für die Zubilligung eines Aufschlags zum Normaltarif ... nicht darauf an, ob dem Mietwagenunternehmen ein gleichwertiges Sicherungsmittel zur Verfügung steht. Einen solchen allgemeinen unfallspezifischen Kostenfaktor, der einen höheren Mietpreis rechtfertigt, kann die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Unfallgeschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist (vgl. Senatsurteile vom 19.04.2005 – VI ZR 37/04, BGHZ 163, 19, 26; vom 19. Januar 2010, –VI ZR 112/09, aaO Rn 7).“

„Dies kann angesichts der heutigen Gepflogenheiten nicht generell ausgeschlossen werden, wobei allerdings im Rahmen des § 254 BGB nicht der Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet ist. Jedenfalls ist der Geschädigte im Rahmen des § 254 BGB auch unter Berücksichtigung seiner sekundären Darlegungslast nicht gehalten, von sich aus zu seiner finanziellen Situation vorzutragen (vgl. Senatsurteile vom 19. April 2005 – VI ZR 37/04, aaO; vom 14.02.2006 – VI ZR 32/05, VersR 2006, 565; vom 20. März 2007 – VI ZR 254/05, VersR 2008, 235, 237; vom 19.01.2010 –VI ZR 112/09 aaO Rn. 8).“

3. OLG Stuttgart, Beschluss vom 27.08.2019 (7 U 128/19):

„Schließlich hat das Landgericht auch zu Recht einen Aufschlag von 20 % auf den sog. Normaltarif der Schwacke-Liste vorgenommen. Ein solcher Zuschlag kann gerechtfertigt sein, wenn die höheren Kosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 S.1 BGB erforderlich sind (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11 –, VersR 2013, 730, Tz.15 f.). Derartige unfallspezifische Kostenfaktoren können insbesondere sein, dass die voraussichtliche Mietzeit im Mietvertrag offengeblieben war, keine Vorauszahlung und keine Kautions für Fahrzeugschäden oder für die Betankung erhoben wurde und /oder keine Nutzungseinschränkungen vereinbart wurden (BGH, Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09 –, VersR 2010, 494, Tz.7; BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11 –, VersR 2013, 730, Tz.18). Derartige unfallspezifische Kostenfaktoren hat die Klägerin im Schriftsatz vom ... vorgetragen, ohne dass diese von der Beklagten hinreichend substantiiert bestritten worden wären.“

4. Der BGH hat also auf die „betriebswirtschaftliche“ Rechtfertigung abgestellt und damit keine subjektbezogene Schadenbetrachtung vorgenommen. Es ist daher allgemein „gleichgültig“, ob ein Geschädigter über eine Kreditkarte verfügt oder nicht. Dies ergibt sich bereits aus der Art des „Katalogs“ des BGH. In diesem Sinne ist es auch nicht von Belang, ob andere Voraussetzungen gegeben sind (u.a. Eilbedürftigkeit, Notlage, flexible Laufzeit des Mietvertrages).

5. Da neben der Vorfinanzierung auch das offene Mietende für den BGH – zu Recht – ein betriebsbedingtes Kriterium („Mietende sei offen geblieben“) ist, hierzu eine nähere Erläuterung (Vorreservierung / voraussichtliche Mietzeit offen):

Die Dienstleistung Autovermietung ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht lagerfähig ist. Sind Fahrzeuge des Mietwagenfuhrparks nicht vermietet, so verursachen sie wegen des hohen Fixkostenanteils der Dienstleistung erhebliche Kosten. Daher ist es für Autovermietungsunternehmen betriebswirtschaftlich zwingend notwendig, Leerstände durch eine gute Disposition möglichst gering zu halten. Nur eine optimierte Auslastung gewährleistet ein erfolgreiches Wirtschaften.

a) Die Auslastung einer Mietwagenflotte hängt neben der Nachfrage insbesondere von der Kenntnis des Mietbeginns und der Fahrzeugrückgabe ab. Verfügt man über diese Informationen, weil der Kunde bei der Buchung diese Faktoren zwingend festlegen muss, so ist eine bestmögliche Planung der Fuhrparkauslastung und der Fuhrparkgröße möglich. Der Vermieter kann rechnergestützt die Preis- und Kapazitätssteuerung durch sogenanntes Yield Management optimieren.

b) Bei der überwiegenden Zahl der Mietanlässe, wie Nutzung für eine Urlaubsreise, Geschäftsreisen, Umzügen etc., wird das Mietfahrzeug entsprechend vorreserviert und die Rückgabe festgelegt. Dass für die Vermieter eine pünktliche Rückgabe für ihre Planung eine besondere Wichtigkeit hat, verdeutlicht der Umstand, dass sich der Mieter nach vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Autovermieter im Falle einer verspäteten Rückgabe schadensersatzpflichtig macht.

c) Bei den vorstehenden Vermietungs-Anlässen ist eine exakte Vereinbarung der Vertragslaufzeit die Regel. Eine Verlängerung ist im Einzelfall möglich, wenn ausreichend Fahrzeuge dieser Kategorie verfügbar sind. Dies ist aber mit Umständen wie einem neuen Vertragsabschluss und einer erneuten Belastung der Kreditkarte verbunden.

- d) Vermietungen nach einem Verkehrsunfall erfolgen wegen des für den Geschädigten durch das Unfallereignis überraschenden Mobilitätsverlust überwiegend spontan und damit ohne entsprechende Vorrangservierungszeit. Außerdem ist das Mietende in der Regel zum Zeitpunkt der Anmietung nicht bestimmbar. Der Geschädigte steht vor der Frage, ob das Fahrzeug reparabel ist oder ein Totalschaden vorliegt. Im Falle der Reparatur gibt es von Bagatellschäden abgesehen viele Unbekannte, die die tatsächliche Fertigstellung des Fahrzeugs beeinflussen. In einer empirischen Untersuchung haben die Autoren Neidhardt und Kremer (NZV 2005, 171 ff.) entsprechende Daten erhoben und ausgewertet. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass bei Vermietung nach Verkehrsunfällen einerseits an den Fuhrpark höhere Anforderungen (ständige Verfügbarkeit von 11 Fahrzeugklassen) gestellt werden, und darüber hinaus die Auslastung in diesem Geschäftsbe- reich deutlich niedriger als in den anderen ist. Die Unterschiede nach Mietanlässen sind evident und wirken sich in erheblichem Maße auf die Auslastung des Fuhrparks von Mietwagenunternehmen aus.

In einem Interview mit dem Handelsblatt vom 21.08.2007 hat sich der Vorstandsvorsitzende der Sixt AG, Herr Erich Sixt wie folgt geäußert: „Ein Prozent mehr Auslastung bringt vier Millionen Euro zusätzlichen Ergebnisbeitrag.“

Zurecht erachtet der BGH daher den Umstand der Vereinbarung eines offenen Mietendes als ein objektives Kriterium, welches einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigt.

- e) Ein Beispiel aus einem anderen Lebenssachverhalt dokumentiert die Bedeutung dieses betriebsbedingten Kriteriums:
- aa) Zugreise von Bonn nach Göttingen mit einer für die Hinfahrt festgebuchten Abfahrt für zwei Personen (185,30 €).
- bb) Im Hinblick auf die ungewisse Dauer des Termins in Göttingen (2 Stunden erwartet, tatsächlich wurden es 7 Stunden), wurde die Rückfahrt für denselben Tag nicht „fix“, sondern „offen“ gebucht, Fahrpreis (297,85 €).

Die DB bewertet also eine offene gegenüber einer fixen Buchung mit einem Mehrpreis in Höhe von ca. 50%!.

6. Der „Mietwagensenat“ des OLG Köln hat seine Rechtsprechung insbesondere zum pauschalen Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen in Übereinstimmung mit der Auffassung des BGH konkretisiert, Urteil vom 16.06.2015 (15 U 220/14, NRW):

„Die Berufung der Klägerin hat jedoch Erfolg, soweit sie sich gegen die Aberkennung eines pauschalen Aufschlags in Höhe von 20 % für unfallbedingte Mehraufwendungen durch das Landgericht wendet. Zwar hat das Landgericht – entgegen den Ausführungen der Klägerin – die Zubilligung eines solchen Aufschlages nicht an den vermeintlich fehlenden Darlegungen zur Einsatzmöglichkeit einer Kreditkarte scheitern lassen (vgl. die Ausführungen auf Seite 8 UA). Es hat vielmehr ausgeführt, dass trotz des von ihm festgestellten fehlenden Einsatzes von Kreditkarten kein erhöhter Aufwand der Klägerin infolge einer unfalltypischen Ausnahmesituation im Sinne von Eilbedürftigkeit, Notlage oder Ungewissheit über die tatsächliche Mietzeit erkennbar gewesen sei. Dies ist jedoch für die Zubilligung eines pauschalen Aufschlags in Höhe von 20 % auf den nach § 287 ZPO geschätzten Normalpreis auch nicht kumulativ erforderlich.“

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hängt die Zubilligung eines pauschalen Aufschlags davon ab, ob die Mehrkosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfall-situation veranlasst wurden. Einen solchen unfallspezifischen Kostenfaktor kann die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Geschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer

anderen Art der Vorleistung verpflichtet ist (vgl. BGH Urt. v. 5.3.2013 –VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870). Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen rechtfertigt also allein schon die fehlende Möglichkeit oder Zumutbarkeit, eine Kreditkarte bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs einzusetzen einen pauschalen Aufschlag. Ob daneben noch eine unfalltypische Ausnahmesituation im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit, Notlage oder flexible Laufzeit des Mietvertrages vorlag, ist dagegen nicht von Belang.“

7. LG Aachen vom 19.02.2021 (6 S 34/20):

„Zu Recht weist die Klägerin indes darauf hin, dass wegen der Besonderheiten im Unfallersatzgeschäft ein pauschaler Aufschlag auf den durch Schätzung zu ermittelnden Normaltarif gerechtfertigt ist ...

Demzufolge rechtfertigt schon die fehlende Möglichkeit oder Zumutbarkeit, eine Kreditkarte bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs einzusetzen, die Zubilligung eines pauschalen Aufschlages in Höhe von 20 % auf den geschätzten Normalpreis. Ob daneben noch eine unfalltypische Ausnahmesituation im Hinblick auf Eilbedürftigkeit, Notlage oder flexible Laufzeit des Mietvertrages vorlag, ist nicht von Belang (OLG Köln, Urteil vom 16. Juni 2015 – 15 U 220/14 –, juris).“

8. LG Bonn vom 22.02.2021 (10 O 521/19):

„Auf den hiernach gebildeten Mittelwert ist ein Aufschlag von 20 % vorzunehmen. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Aufschlages auf den Normaltarif bzw. die Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ kann sich darauf beschränken, ob spezifische, in der Situation der Anmietung eines Unfallsatzfahrzeugs regelmäßig anfallende Mehrleistungen beim Kfz-Vermieter aus betriebswirtschaftlicher Sicht allgemein einen pauschalen Aufschlag rechtfertigen (OLG Köln, Urteil vom 14.06.2011 – 15 U 9/11 Rn.12, zitiert nach juris, m.w.N.).

Die Umstände, die einen pauschalen Aufschlag rechtfertigen können, müssen dabei nicht kumulativ vorliegen, vielmehr reicht das Vorliegen einer der genannten Umstände aus.

Vorliegend ist ein pauschaler Aufschlag bereits deshalb gerechtfertigt, weil dem Mietvertrag ein offenes Mietende zugrunde gelegt wurde. Dies ergibt sich aus dem in der Anlage zur Klageschrift überreichten Mietvertrag. Steht die Dauer der Mietzeit im Mittelpunkt der Anmietung nicht fest, liegt ein zusätzlicher Dispositionsaufwand vor. Es bedarf keiner weiteren besonderen und konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin Unwägbarkeiten, die ihr durch die zeitlich nicht kalkulierbare Rückgabe des Mietfahrzeugs und die „Sperrung“ des Mietfahrzeugs für eine anderweitige Vermietung für einen ungewissen Zeitraum nicht bereist durch ihre allgemeine Kalkulation und Staffellung der Mietwagenpreise berücksichtigt hat.“

So auch LG Bonn vom 26.05.2020 (8 S 221/19), vom 26.02.2021 (3 O 124/20) und vom 25.05.2021 (5 S 89/20).

9. LG Düsseldorf vom 26.02.2021 (20 S 238/19):

„Darüber hinaus hat die Klägerin einen Aufschlag von 20 % für unfallbedingte Mehrleistungen angesetzt. Auch dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Ein entsprechender Aufschlag ist insbesondere dann anerkannt, wenn eine fehlende Sicherung des Mietwagenunternehmens durch Kreditkarten vorliegt (BGH NJW 2013, 1870, Rn. 18). Allein schon die fehlende Möglichkeit oder Zumutbarkeit, eine Kreditkarte bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs einzusetzen, rechtfertigt einen pauschalen Zuschlag (so im Anschluss an BGH a.a.O.; OLG Köln Urt. v. 16.06.2015, 15 U 220/14). Ob daneben noch eine unfalltypische Ausnahmesituation im Hinblick auf Eilbedürftigkeit, Notlage oder flexible Laufzeit des Mietvertrages vorlag, ist dagegen nicht von Belang (OLG Köln a.a.O.)“

10. LG Koblenz vom 27.08.2020 (5 S 8/20):

„Bei der unfallbedingten Mietwagenanmietung ist in den vorliegenden Fällen ein pauschaler Aufschlag von 20% auf den Normaltarif vorzunehmen. Die Klägerin hat im Einzelnen dargelegt, welche besonderen unfallspezifischen Kostenfaktoren und Risiken bei ihr anfallen. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Die Klägerin hat damit spezifische Leistungen dargelegt, die bei der Vermietung an Unfallgeschädigte einen Mehrpreis rechtfertigen, auch wenn die Mietwagenanmietung später als eine Woche nach dem Unfallgeschehen erfolgt (OLG Koblenz, Beschluss vom 29.03.2012, 12 U 233/11, zit. nach juris. Rn. 10; OLG Stuttgart, Beschluss vom 27.08.2019, 7 U 128/19).“

11. LG Köln vom 03.03.2020 (11 S 52/19):

„Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Erstattung des pauschalen Aufschlags für unfallspezifische Mehrleistungen in Höhe von 20 % (575,59 € = 20 % von 2.877,98 €) zu. Nach der Rechtsprechung der Kammer, die sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie des Oberlandesgericht Köln anschließt, hängt die Erstattungsfähigkeit eines 20 %-igen Aufschlags für unfallbedingte Mehraufwendungen nicht allein von Bestehen einer Eil- und Notsituation ab, sondern davon, ob die Mehrkosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst wurden und die infolgedessen nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich sind (BGH, Urteil vom 05.03.2013, VI ZR 245/111; OLG Köln, Urteil vom 16.06.2015, 15 U 220/14; LG Köln Urteil vom 13.11.2018, 11 S 44/18; LG Köln Urteil vom 16.10.2018, 13 S 343/17). Solche unfallbedingten Mehrleistungen können unabhängig von einer Eil- und Notsituation bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs entstehen und insbesondere in der Vorfinanzierung des Mietpreises durch das Mietwagenunternehmen liegen, wenn der Geschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer anderen Art der verpflichtet ist, oder in der flexiblen Laufzeit des Mietvertrages wenn die genaue Reparaturdauer noch nicht bekannt ist (vgl. OLG Köln a.a.O.). Diese Voraussetzungen liegen ausweislich des erstinstanzlich unbestrittenen Vortrags der Klägerin vor:

- Mietzins und Umsatzsteuer seien vorfinanziert worden
- Das Fahrzeug sei der Geschädigten ohne Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt worden.
- Vollkasko- und Teilkasko-Versicherung mit jeweils 150,00 € Selbstbeteiligung seien vereinbart worden (ohne Sicherheitsleistungen).
- Der Mieter habe die Selbstbeteiligung nicht - wie im Normaltarif üblich - durch eine entsprechende Sicherheitsleistung (per Kreditkarte) abgedeckt.
- Es sei ein erhöhter Verwaltungsaufwand in Abweichung zum Normaltarif angefallen.
- Zum Zeitpunkt der Anmietung sei die Haftung nicht geklärt gewesen.
- Die Dauer der Anmietung sei bei Vertragsschluss nicht bekannt gewesen.“

Ebenso in der neueren Entscheidung vom 25.08.2020 (11 S 193/19) mit der Ergänzung:

„Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts und der Beklagten erfordert der Ansatz eines 20 %-Aufschlages auch nicht, dass ein solcher zwischen Mietwagenunternehmen und Geschädigtem ausdrücklich vereinbart oder abgerechnet wurde. Das Amtsgericht verkennt insoweit das Prinzip der Schadensschätzung.“

Entsprechend LG Köln vom 01.07.2020 (13 S 226/19).

12. Es darf abschließend noch erwähnt werden, dass man nicht darlegen muss, warum man sofort (oder später) auf die Nutzung eines Fahrzeugs angewiesen ist, weil es sich dabei um eine subjektbezogene Schadensbetrachtung handelt, die, so der BGH, nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein Geschädigter mehr als einen Normaltarif geltend macht. Da aber nur der Betrag geltend gemacht wird, den das Gericht als erforderlich im schadenrechtlichen Sinne schätzt (nach der Definition des BGH der Normaltarif), entfällt diese Betrachtungsweise. Der pauschale Aufschlag führt (s. o.) nicht dazu, dass aus einem Normaltarif ein subjektbezogener Schadensbetrag wird, sondern er ist ein geschätzter immanenter Bestandteil des Normaltarifes bei diesem Vermietprodukt.

Aufsatz

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe,
rechtundraeder

■ Darf der Geschädigte mit dem Reparaturauftrag warten, bis der Versicherer seine Eintrittspflicht erklärt hat?

Ein Urteil des OLG Düsseldorf¹, das im Hinblick auf die Dauer des Ausfallschadens einiges Richtiges enthält, fällt dennoch wegen einer – gemessen an der BGH-Rechtsprechung – krassen Fehlleistung auf.

Das Werkstattisiko trägt der Schädiger

Der Geschädigte war vom Unfall bis zum Rückerhalt des Fahrzeugs aus der Werkstatt insgesamt 190 Tage ohne sein Fahrzeug. Ein wesentlicher Verzögerungsgrund war die nicht gegebene Lieferbarkeit eines wesent-

lichen Ersatzteils. Diesen Zeitraum ordnet das Gericht klar dem Risikobereich des Schädigers zu.

Fast schon Originalitätswert hatte der Einwand der Versicherer, bei einem Schaden dieses Umfangs sei es ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, nicht die Markenwerkstatt, sondern eine preisgünstige freie Werkstatt zu beauftragen. Denn es sei doch klar, dass es zu einer Vielzahl an Fehlern und Verzögerungen kommen werde, die sich deshalb die Geschädigte entgegenhalten lassen müsse. Dieser Auffassung ist das OLG nicht gefolgt.

1) OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2021 – 1 U 77/20

Warten auf das Gutachten, kurz nachdenken

Das Gericht gesteht dem Geschädigten auch das Warten auf das Schaden-gutachten zu und eine kurze Überlegungsfrist. Allerdings müsse der Geschädigte sehr zügig den Schadengutachter auswählen und beauftragen. Unsicherheiten des Geschädigten im Umgang mit einem Unfallschaden gesteht das Gericht einem Geschädigten nicht zu. Das ist kleinkariert.

Die angebliche Pflicht zur sofortigen Erteilung des Reparaturauftrags und der BGH

Krass falsch allerdings wird es, wenn das OLG Düsseldorf meint: *„Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht berechtigt, eine Schadensbeseitigung bis zu einer Klärung der Haftungsfrage zurückzustellen. So steht es ihm etwa nicht zu, vor einer Reparatur eine Übernahmestätigung durch den Haftpflichtversicherer der Gegenseite abzuwarten (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 27.02.2020 – 12 U 86/18, juris Rn. 5; KG, Urteil vom 13.03.2003 – 12 U 257/01, juris Rn. 5; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 12 StVG, Rn. 37). Stattdessen hat sich der Geschädigte so zu verhalten, als ob ihm kein ersatzpflichtiger Schädiger gegenüberstünde. Er hat im Regelfall keinen Anspruch darauf, dass der Haftpflichtversicherer ihm das wirtschaftliche Risiko des zu erteilenden Reparaturauftrags durch eine sogenannte Übernahmestätigung abnimmt. Etwaige Ungewissheiten zum Grunde des Anspruchs, etwa darüber, ob vielleicht eine Quotelung in Betracht kommt, darf ein Geschädigter nicht auf den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer abwälzen (OLG Hamm, Urteil vom 18.01.1984 – 3 U 116/83, BeckRS 2008, 16789).“*

Schaut man sich an, welche Urteile das OLG Düsseldorf zitiert, um seine Auffassung zu stützen, fällt deren Alter auf: Kammergericht aus 2003, OLG Hamm aus 1984. Ein Urteil, das alt ist, kann zweifelsfrei ein Urteil mit immer noch aktueller Bedeutung sein. So zum Beispiel die schadenrechtlich grundlegende Entscheidung des BGH aus 1974, die noch immer ohne Abstriche die Grundlage der konkreten Schadenabrechnung ist².

Eine sehr einschlägige Entscheidung aus 2020

Doch sollte ein Oberlandesgericht schon bemerken, dass es eine wirklich aktuelle BGH-Entscheidung gibt, die Regeln für die aktuell zu entscheidende Frage beinhaltet. Knapp mehr als ein Jahr vorher hat der BGH nämlich ausgeführt³:

„Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen.“

Und der nächste Satz lautet:

„Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.“

Anders als das OLG Düsseldorf meint, muss der Geschädigte eben nicht das Risiko eingehen, den Schaden ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bezahlen zu müssen. Bemerkenswert ist der Sachverhalt der BGH-Entscheidung: Es ging um eine fiktive Abrechnung. Der Versicherer hat mit den üblichen Einwendungen („...nicht angefallen...“, „Gibt es bei der fiktiven Abrechnung nicht...“) Teile des Schadensersatzes zurückgehalten und wurde nach einem langen Prozess zur Zahlung verurteilt. Allerdings hatte der Kläger im Laufe des Rechtsstreits die Klage erweitert, weil die Werkstatt, die der Maßstab für die Ermittlung der Schadenhöhe war, inzwischen mehrfach die Preise erhöht hat. Er hat den Schaden also im Laufe des Rechtsstreits auf Grundlage der gestiegenen Preise neu berechnet.

Der Versicherer wandte ein, der Geschädigte sei verpflichtet gewesen,

den (gedachten!) Auftrag zur Reparatur sogleich nach dem Unfall zu erteilen. Dann wäre ja noch zu den alten Preisen repariert worden.

Noch nicht einmal ein gedachter Griff in die eigene Geldbörse ist zumutbar

Der Geschädigte hat vom BGH Recht bekommen. Denn der Geschädigte musste die (gedachte!) Reparatur eben nicht in Auftrag geben, bevor er vom Versicherer den vollen Schadenersatz bekommen hat. Denn anderenfalls hätte er für die (gedachte!) Begleichung der (gedachten!) Rechnung in das eigene Portemonnaie greifen müssen, um eigenes (gedachtes!) Geld zuzuschießen.

Wenn das sogar bei der fiktiven Abrechnung so ist, dann gilt das umso mehr bei Fällen der tatsächlich durchgeführten Reparatur. Denn der Geschädigte wird als Auftraggeber der Reparatur ganz real Schuldner des Werklohns, den er selbst möglicherweise gar nicht stemmen kann. Auf die Spitze getrieben dürfte er in Anwendung der Entscheidung des BGH nicht nur auf die Haftungszusage des Versicherers warten, sondern auf den Eingang eines korrekten Vorschusses (netto). Denn sogar der Fiktiv-abrechner durfte auf die korrekte Abrechnung warten, ehe er die (gedachte!) Reparatur (gedacht!) in Auftrag geben musste.

So alt wie falsch: „...als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte.“

Das OLG Düsseldorf hat nicht nur die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits ein Jahr alte BGH-Entscheidung übersehen oder inhaltlich nicht erfasst.

Gegen einen alten und stabilen Grundsatz des Schadenrechtes – gemessen an der BGH-Rechtsprechung – verstößt die These aus dem Urteil: *„Stattdessen hat sich der Geschädigte so zu verhalten, als ob ihm kein ersatzpflichtiger Schädiger gegenüberstünde.“*

Mit diesem schadenrechtlichen Gerücht hat der BGH längst aufgeräumt.

So heißt es in einem Urteil aus dem Jahr 1996⁴:

„Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzichte üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligatorisch darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann.“

So könnte ein Geschädigter bei einer von ihm selbst zu tragenden Quote zu der Entscheidung gelangen, lieber kein Auto mehr zu haben, als neue Schulden. Oder er könnte sich für eine Behelfsreparatur entscheiden, die das Auto nur wieder nutzbar macht, den Schaden aber nicht nachhaltig beseitigt.

Alles das kann er nicht mehr, wenn er nach der Düsseldorfer Auffassung sogleich den Reparaturauftrag erteilt. Denn danach ist er in der Pflicht, die Werkstatt ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bezahlen zu müssen. Das Alternativ-Pulver ist verschossen, einen Rückweg gibt es nicht. Die vom OLG Düsseldorf zur Stütze seiner Auffassung herangezogene Entscheidung des OLG Hamm ist seit diesem BGH-Urteil zur „...als müsse er den Schaden selbst tragen...“ – Legende wohl nicht mehr haltbar.

Den Geschädigten in die Sofort-Reparaturpflicht zu treiben, ist folglich unter beiden Gesichtspunkten nicht mit der BGH-Rechtsprechung in Übereinstimmung zu bringen.

2) BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73, NJW 1975, 160

3) BGH, Urteil vom 18.02.2020 – VI ZR 115/19, Rz. 17

4) BGH, Urteil vom 07.05.1996 – VI ZR 138/95

Kein gutgläubiger Erwerb bei Anhaltspunkten für Entwendung

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeuges aus dem Vermietfuhrpark der beklagten Autovermietung.
2. Eine Entscheidung über die Eigentümerstellung hat nach niederländischem Recht zu erfolgen, da der Abschluss des Kaufvertrages und die Übergabe des Fahrzeuges in den Niederlanden stattgefunden haben.
3. Danach muss ein gültiger Kaufvertrag bestehen und gegen ein Entgelt geliefert worden sein sowie der Erwerber in gutem Glauben gehandelt haben.
4. Ein gutgläubiger Erwerb ist nicht anzunehmen, wenn der Käufer aufgrund der Umstände gebotene Nachfragen und Nachforschungen unterlässt.
5. Die Übergabe eines Kfz-Fahrzeugbriefes mit korrekter Fahrgestellnummer reicht regelmäßig nicht aus, sofern – wie hier vorliegend – erhebliche Ungereimtheiten hinzutreten.

*Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15.01.2021, Az. 8 U 129/19
(Vorinstanz: Landgericht Hamburg, Urteil vom 19.09.2019, Az. 326 O 156/18)*

Sachverhalt

In der Sache XXX – Kläger und Berufungskläger – gegen XXX erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht – 8. Zivilsenat – durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. XXX als Einzelrichterin am 15.01.2021 auf Grund des Sachstands vom 22.12.2020 für Recht:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 26, vom 19.09.2019, Az. 326 O 156/18, wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.
3. Das angefochtene und dieses Urteil sind wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird gestattet, die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund der Urteile vollstreckbaren Kostenbetrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

I.
Der Kläger begehrt von der Beklagten die Herausgabe eines Fahrzeuges mit der Begründung, er habe das Fahrzeug von einem Dritten gekauft und gutgläubig Eigentum an dem zuvor der Beklagten gehörenden Fahrzeug erworben. Wegen der Einzelheiten des erstinstanzlichen Vortrages der Parteien und der beim Landgericht gestellten Anträge wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Dem Kläger stehe ein Herausgabeanspruch gegen die Beklagte, die sich mittlerweile wieder im Besitz des Fahrzeuges befindet, nicht zu. Er sei durch die Übergabe des Fahrzeuges durch den Dritten nicht Eigentümer geworden, weil er nicht in gutem Glauben gewesen sei, da ihm nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sei, dass das Fahrzeug dem Dritten nicht gehört habe. Allein die Übergabe des Kraftfahrzeugbriefes rechtfertige nicht die Feststellung, der Erwerber sei gutgläubig. Beim vorliegenden Kauf habe es verschiedene geradezu klassische Verdachtsmomente gegeben, die den Kläger zu einer näheren Prüfungs- und Erkundigungspflicht im Hinblick auf das Eigentum des Veräußerers hätten veranlassen müssen. Das erst fünf Monate alte Fahrzeug sei zu einem eklatant zu günstigen Preis angeboten worden, der Übergabeort sei in Holland gewesen, für den angeblichen Wohnort des Verkäufers habe es widersprüchliche Angaben gegeben und vor allem habe der Verkäufer keinen Zweit- und Drittschlüssel übergeben können. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Kläger sich die Kontaktdaten der angeblichen Ehefrau des Verkäufers nicht habe geben lassen, um diese zumindest anzurufen und zu klären, ob die weiteren Schlüssel dort

abgeholt werden könnten. Weitere Verdachtsmomente, die den Kläger zumindest in ihrer Gesamtheit zu größerer Vorsicht hätten veranlassen müssen seien, dass die Unterlagen ein für einen Neuwagen zu frühes Datum der nächsten Hauptuntersuchung aufwiesen, dass das Schriftbild und die Unterschrift des vorausgefüllten Kaufvertrages nicht recht zum Eigentümer eines hochpreisigen Oberklassefahrzeuges passten und der Verkäufer einen osteuropäischen Sprachklang gehabt habe. Vor diesem Hintergrund hätte es der Kläger nicht unterlassen dürfen, sich ein Ausweisungspapier des Verkäufers zeigen und sich Kauf- und Garantieunterlagen des nahezu neuwertigen Fahrzeuges übergeben zu lassen. Schließlich hätte er den Fahrzeugschein genauer prüfen müssen, wobei ihm dessen Fälschung hätte auffallen müssen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner rechtzeitig eingelegten und begründeten Berufung. Er ist der Ansicht, er habe nicht in grob fahrlässiger Unkenntnis der fehlenden Eigentümerstellung des Verkäufers gehandelt. Der Kläger habe sich den Fahrzeugbrief übergeben lassen, in den der Verkäufer als Eigentümer eingetragen gewesen sei. Damit habe er die Mindestanforderungen an den Erwerb eines Kfz erfüllt. Nicht jedes Schnäppchen müsse zu Nachforschungen Anlass bieten, zudem habe der Kaufpreis dem Kläger nicht verdächtig niedrig erscheinen müssen. Dass der Übergabeort in Holland vereinbart gewesen sei, sei angesichts der Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit in der EU ebenfalls kein besonderes Misstrauen verursachender Umstand. Die Unstimmigkeit hinsichtlich des Wohnortes sei für den Kläger kein hinreichender Anhaltspunkt gewesen, dem Veräußerer zu misstrauen. Er habe ferner darauf vertraut, dass er den Schlüssel von der Frau des Verkäufers per Post zugesandt bekomme. Dass der Hauptuntersuchungstermin zu „früh“ eingetragen gewesen sei, habe ihm nicht auffallen müssen. Dass Handschrift und osteuropäische Aussprache nicht zu einem hochpreisigen Fahrzeug passten, könne auf gar keinen Fall überzeugen und komme einem Generalverdacht gegenüber Menschen mit osteuropäischer Herkunft oder schlechter Handschrift gleich. Der Kläger habe allenfalls leicht fahrlässig gehandelt, als er sich Kauf- und Garantieunterlagen nicht habe übergeben lassen und den Kfz-Brief nicht eingehend untersucht habe.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 19.09.2019 zum Az. 326 O 156/18 wird die Beklagte dazu verurteilt, das Kraftfahrzeug Mercedes-Benz V 250 (BlueTec) d lang 4 Matic 7 G-Tronic, Farbe grau metallic, FIN WDF 44781313439980, amtliches Kennzeichen WI HH 9356, an den Kläger herauszugeben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Das Berufungsgericht hat Beweis erhoben gem. Beweisbeschluss vom

11.02.2020 (Bl. 123 d.A.) zur Anwendbarkeit niederländischen Rechts (Rückverweisung) und zum gutgläubigen Erwerb nach niederländischem Recht durch Einholung eines entsprechenden Rechtsgutachtens. Wegen des Inhalts des erstatteten Gutachtens wird auf das schriftliche Rechtsgutachten vom 22.10.2020 verwiesen (Bl. 145 ff. d.A.).

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht die Klage auf Herausgabe eines Kraftfahrzeuges an den Kläger aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis abgewiesen, weil der Kläger nicht Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeuges geworden ist.

Entscheidungsgründe

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist die Frage, ob der Kläger durch die Einigung und Übergabe des Fahrzeuges in Holland Eigentum erworben hat, allerdings nicht nach deutschem Recht zu beurteilen. Gem. Art. 43 Abs. 1 EGBGB unterliegen die Rechte an einer Sache dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Da sich das streitgegenständliche Fahrzeug zum Zeitpunkt des angeblichen Eigentumserwerbs durch den Kläger in Holland befand, kommt für die Frage, ob Eigentum erworben wurde, niederländisches Recht zur Anwendung. Ausweislich des eingeholten Rechtsgutachtens zum niederländischen Recht kommt auch eine Rückverweisung auf deutsches Recht nicht in Betracht. Art 10:127 Abs. 1 BW (Burgelijk Wetboek) enthält wie das deutsche Recht das Prinzip, wonach das Recht des Landes anwendbar ist, in dem sich die Sache befindet (Gutachten vom 22.10.2020, S. 5). Da auch der Kaufvertrag über das Fahrzeug erst am 07.07.2018 in Holland geschlossen wurde (Anlage K 1) kommt es auf die Frage, ob das niederländische Recht für den Fall, dass der Kaufvertrag noch in Deutschland geschlossen wurde und nur die Übergabe in Holland stattgefunden hat (Gutachten vom 22.10.2020, S. 6f.), eine Rückverweisung auf deutsches Recht vorsieht, nicht an.

Nach niederländischem Recht hat der Kläger kein Eigentum an dem streitgegenständlichen Fahrzeug erworben. Voraussetzung ist nach niederländischem Recht bei Erwerb von Nichtberechtigten, dass ein gültiger Kaufvertrag besteht, eine Lieferungshandlung stattgefunden hat, die Übereignung nicht unentgeltlich erfolgt ist und der Erwerber in gutem Glauben gewesen ist (Gutachten vom 22.10.2020, S. 11). Nach Art. 3:11 BW mangelt es am guten Glauben einer Person auch dann, wenn sie die Tatsachen oder das Recht, auf das sich ihr guter Glaube beziehen muss, kennen musste (Gutachten vom 22.10.2020, S. 13). Damit ist ein Maßstab vorgegeben, der einen guten Glauben ausschließt, wenn der Erwerber Nachforschungen und Untersuchungen, die sich ihm aufdrängen mussten, nicht durchführt.

Zwar ist dem Kläger von dem angeblichen Verkäufer ein auf dessen angeblichen Namen ausgestellter Fahrzeugbrief übergeben worden. Auch stimmt die dort eingetragene Fahrgestellnummer mit derjenigen des Fahrzeuges überein. Damit waren Mindestanforderungen erfüllt, die für die Begründung eines guten Glaubens auch nach niederländischem Recht ausreichen mögen, wenn sich kein weiterer Anlass ergibt, der Zweifel an der Berechtigung des angeblichen Verkäufers aufkommen lässt. Das war hier indes nicht der Fall. Es gab vielmehr zahlreiche Anhaltspunkte, die Anlass zu Zweifeln an der behaupteten Eigentümerstellung des Verkäufers begründeten. Unstreitig sollte das erst ein halbes Jahr alte Fahrzeug deutlich unter dem Marktwert verkauft werden und erschien auch dem Kläger das Fahrzeug als „Schnäppchen“. Die insoweit gegebene Erklärung des angeblichen Verkäufers, er brauche dringend Geld für eine Immobilienrenovierung ist wenig überzeugend, da gerade dann wichtig sein dürfte, möglichst einen hohen Kaufpreis zu erzielen und eine Immobilienrenovierung in der Regel keine so dringende Angelegenheit ist, dass es auf Tage oder wenige Wochen ankommt. Ferner ist das Fahrzeug nur mit einem Fahrzeugschlüssel übergeben worden. Der Verkauf und die Übergabe des Fahrzeuges hat im Ausland auf einem Parkplatz fernab eines angeblichen Wohnortes des

Verkäufers stattgefunden und der hohe Kaufpreis von über 40.000 € wurde in bar übergeben. Darüber hinaus hatte der Verkäufer im Internet seinen Wohnort mit Duisburg angegeben, was angeblich auch der Wohnort seiner Ehefrau sein sollte. Im Kaufvertrag sowie in den übergebenen Fahrzeugpapieren war als Wohnort dagegen Wiesbaden eingetragen.

Auch wenn diese Umstände einzeln betrachtet keinen Verdacht erregen mussten und z.T. vom Verkäufer erklärt wurden, waren sie in ihrer Gesamtheit doch so auffällig, dass beim Kläger Zweifel am Eigentum des Veräußerers aufkommen mussten und er zumindest zu weiteren Nachforschungen erheblichen Anlass gehabt hätte, so dass nach den niederländischen Vorgaben ein guter Glaube nicht gegeben war, weil er solche Nachforschungen unterließ. Dass der Kläger nicht nach einer nachprüfbaren Wohnanschrift des Verkäufers und einer Telefonnummer seiner Ehefrau fragte, obwohl er insofern widersprüchliche Informationen hatte und die weiteren Schlüssel in Duisburg abholen sollte (so der erstinstanzliche Vortrag, während nach dem zweitinstanzlichen Vortrag die Schlüssel per Post geschickt werden sollten) und er sich kein Ausweisdokument des Verkäufers hat vorlegen lassen, ist ebenso wenig nachvollziehbar, wie der Umstand, dass der Kläger sich die einzig ihm vorgelegten Dokumente nicht genauer angesehen hat. Hätte er dies getan, wäre ihm zumindest aufgefallen, dass ausstellende Behörde der Zulassungsbescheinigung Teil I die Stadt Duisburg war, diese aber mit einem Stempel der Stadt Wiesbaden versehen war, während die Zulassungsbescheinigung Teil II von der Stadt Wiesbaden ausgestellt worden sein soll. Diese Unstimmigkeit hätte sodann erhebliche weitere Zweifel an der Eigentümerstellung des Verkäufers beim Kläger erwecken müssen, die ihn von einem Erwerb hätten abhalten müssen.

Schließlich sind dem Kläger für das erst wenige Monate alte Fahrzeug keine Erwerbs- und Garantieunterlagen vorgelegt worden und er hat solche auch nicht verlangt. Das lässt sich schon deshalb nicht nachvollziehen, weil mögliche Garantieansprüche noch hätten bestehen können. Angesichts der zusätzlichen besonderen Umstände (s.o.), die dem Kläger Anlass zu erheblichen Zweifeln am Eigentum des Verkäufers hätten geben müssen, wäre eine Nachfrage nach solchen Erwerbsunterlagen eines nur wenige Monate alten Fahrzeuges im vorliegenden Fall aber das gewesen, was jedem als erforderliche Absicherung eingeleuchtet hätte.

Damit hätte der Kläger die Tatsachen, aus denen sich die Nichtberechtigung des Verkäufers ergeben hätte, kennen müssen. Diese Auffassung des Berufungsgerichts steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung niederländischer Gerichte zum Gutgläubenserwerb gebrauchter Kraftfahrzeuge, wie sie im Rechtsgutachten vom 22.10.2020 dargelegt wird (S. 15 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der deutsche Kraftfahrzeugbrief keine vergleichbare Überzeugungskraft hat, wie die entsprechenden niederländischen Fahrzeugpapiere (Gutachten vom 22.10.2020, S. 20). Ferner liegen hier zahlreiche Anhaltspunkte vor, die niederländische Gerichte veranlasst hätten, hier nicht vom guten Glauben des Klägers auszugehen: Die äußere Situation des Geschäftsabschlusses war nicht vertrauenserweckend, der Kläger hat die Identität des Veräußerers nicht überprüft, der Kläger hat den erheblichen Kaufpreis bar bezahlt und der Kaufpreis war ungewöhnlich niedrig, was dem Kläger auch bewusst war (Gutachten vom 22.10.2020, S.20f.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Bedeutung für die Praxis

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg bestätigt eine

erstinstanzliche Entscheidung gegen den Kläger, der von einem Autovermieter ein Fahrzeug samt Schlüssel und Fahrzeugpapiere herausgegeben haben wollte, das er zuvor nach einem Diebstahl von einem Dritten in den Niederlanden erworben hatte. Der Autovermieter konnte den Prozess gewinnen, weil er verdeutlichen konnte, dass der Käufer kein Eigentum erworben hat, da er nicht in gutem Glauben handelte. Das Hanseatische OLG würdigt die Tatsache, dass auch aus dem Blickwinkel des Klägers an dem Kauf einiges auffällig und beachtenswert gewesen ist und ein Käufer nach niederländischem Recht das Eigentum nicht an bestehenden Ungereimtheiten vorbei erwerben kann, sofern sich später herausstellt, dass die erwähnten Auffälligkeiten den Hintergrund eines Diebstahls oder einer Unterschlagung vermuten lassen müssen. Konkret hat das Gericht zwar das Vorliegen von Mindestanforderungen an den gutgläubigen Erwerb in einem Fahrzeugbrief gesehen, der die richtige Fahrgestellnummer und den korrekten Namen des Verkäufers enthielt.

Doch verneinte es das Vorliegen des guten Glaubens trotzdem, da zahlreiche weitere zweifelbegründende Anhaltspunkte vorgelegen haben. So wurde das Fahrzeug erheblich zu günstig verkauft und die auf Nachfrage ergangene Begründung wurde als wenig überzeugend eingeschätzt. Sodann lag nur ein Schlüssel vor. Der Verkauf fand im Ausland an irgendeinem Treffpunkt statt. Wohnort des Verkäufers und Wohnort laut Kaufvertrag passten schließlich auch nicht zusammen. Diese und weitere Punkte in ihrer Gesamtheit wertete das Gericht als hinlänglichen Grund dafür, dass der Käufer einen Verdacht haben musste, dass der Verkäufer nicht der Eigentümer gewesen sein könne. Der Kläger unterlies es, nach einer prüfbaren Adresse zu fragen und und/oder sich ein Ausweisdokument des Verkäufers zeigen zu lassen. Unstimmigkeiten zwischen den behördlichen Dokumenten wären ihm sonst aufgefallen. Die Bedeutung des Urteils ergibt sich auch daraus, dass nach deutschem Recht mit höchster Wahrscheinlichkeit ebenso entschieden worden wäre.

Nutzungsausfallentschädigung statt Mietwagenkosten

1. Dem Anspruch auf Nutzungsausfallsentschädigung steht der Umstand nicht entgegen, dass die Klägerin tatsächlich für die Dauer der Reparaturzeit ein Mietwagen angemietet hat.
2. Es ist zulässig, statt auch angefallener Mietwagenkosten gegenüber dem Schädiger Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen.
3. Bereits der vorübergehende Fortfall der Benutzbarkeit ist ein Vermögensschaden, der einen Schadensersatzanspruch entstehen lässt.
4. Diese Vermögenseinbuße kann laut BGH konkret auf der Grundlage angefallener Kosten für ein Ersatzfahrzeug als auch abstrakt auf Basis der Nutzungsausfalltabelle berechnet werden.
5. Der Geschädigte muss nicht zu entstandenen Kosten vortragen.

*Landgericht Stuttgart, Urteil vom 25.03.2021, Az. 5 S 188/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 06.10.2020, Az. 42 C 449/20)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall vom 03.11.2019 hat das Landgericht Stuttgart – 5. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2021 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 06.10.2020, Az. 42 C 449/20, abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 - a) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 711,00 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.01.2020 zu bezahlen.
 - b) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von dem verbleibenden Gebührenanspruch des M.K. Kfz-Sachverständigenbüro Stuttgart in Höhe von □ 92,11 freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 711,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Von einem Tatbestand sowie der Ausformulierung der Entscheidungsgründe wurde gemäß §§ 313a Abs. 1 S. 2 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist (§§ 542, 543 Abs. 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO) und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe in das Protokoll der mündlichen Verhandlung aufgenommen wurde.

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart, 5. Zivilkammer, am Donnerstag, 25.03.2021, in Stuttgart

gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX als Vorsitzende, Richterin am Landgericht XXX, Richterin am Landgericht XXX.

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit XXX – Klägerin und Berufungsklägerin – gegen XXX – Beklagte und Berufungsbeklagte – wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall vom 03.11.2019 erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Klägerseite:
Rechtsanwalt XXX

für die Beklagtenseite:
Rechtsanwalt XXX

Es wird festgestellt, dass die Berufungsformalien erfüllt sind.

Der Klägervertreter stellt den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 13.11.2020 (Aktenseite 112), der Beklagtenvertreter beantragt Berufungszurückweisung wie im Schriftsatz vom 02.11.2020 (Aktenseite 111).

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Entscheidung vom 05.02.2013 (VI ZR 290/11) die vorliegende Fallkonstellation erfasst. In dem Fall des BGHs wurde ein Mietwagen angemietet, aber Nutzungsausfall geltend gemacht. Der BGH führt an, dass die Ansicht des Berufungsgerichts rechtsfehlerhaft ist, dass dem Anspruch auf Nutzungsausfallsentschädigung der Umstand entgegenstehe, dass die Klägerin tatsächlich für die Dauer der Reparaturzeit ein Mietwagen angemietet hat (Randnummer 23 juris). Es sei durchaus zulässig, statt angefallener Mietwagenkosten Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen, da beide Ansprüche in einem Alternativverhältnis stehen (Randnummer 25). Der Geschädigte hat die Wahl, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt.

In Randziffer 27 führt der BGH aus, dass der vorübergehende Fortfall der Benutzbarkeit bereits ein Vermögensschaden ist, der einen Schadenersatzanspruch zur Entstehung gelangen lässt. Diese Vermögenseinbuße könne konkret auf der Grundlage angefallener Kosten für ein Ersatzfahrzeug als auch abstrakt als Nutzungsausfallsentschädigung auf Grundlage

der üblichen Tabellen berechnet werden. In letzterem Fall müsste der Geschädigte nicht vortragen, dass ihn der Nutzungsausfall etwas gekostet hat.

Aufgrund den eindeutigen Aussagen des BGHs in dieser Entscheidung hat die Berufung Erfolg.

Auch im vorliegenden Fall hat der Kläger zwar einen Mietwagen angemietet, rechnet nun aber Nutzungsausfall statt Mietwagenkosten ab. Dies ist nach der Entscheidung des BGHs zulässig. Insofern sind die eingeklagten 711,00 €, die das Amtsgericht abgewiesen hat, aufgrund der Berufung der Klägerin zuzusprechen.

Die Gründe wurden ins Protokoll diktiert.

Es wird sodann beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Die Sitzung wird unterbrochen.

Nach nochmaligem Aufruf wird die Verhandlung fortgesetzt. Für die Parteien erschien niemand.

Es wird das aus der Anlage zum Protokoll ersichtliche Urteil durch Bezugnahme auf den entscheidenden Teil verkündet.

Bedeutung für die Praxis

Geschädigte haben auch dann mit erheblichen Kürzungen der Schadenersatzansprüche zu tun, wenn der Mietwagentarif erheblich günstiger als üblich ist. Dann kommt die Frage auf, ob man sich intensiv streitet oder ob nicht – gerade bei längeren Mieten – der Nutzungsausfall fast ebenso hoch ist oder der sich ergebende Anspruch gar noch höher ist. Der BGH hat klar bestätigt, dass Nutzungsausfall anstatt Mietwagenkosten erstattet werden müssen. Davon hat sich auch das Landgericht Stuttgart überzeugen lassen.

Rechtsprechung

Formulierungen der Abtretung ohne Verstoß gegen Transparenzgebot

1. Eine schriftliche Annahme einer Abtretungserklärung durch die Klägerin ist entbehrlich und steht einer Wirksamkeit der Vereinbarung nicht entgegen.
2. Die Abtretungserklärung ist nicht als nach § 307 BGB unwirksam anzusehen, weil sie etwa für den Geschädigten als zu intransparent zu bewerten wäre und daher eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers/des Geschädigten feststellbar wäre.
3. Der Geschädigte kann ohne fremde Hilfe verstehen, welche Rechte und Pflichten ihm aus der Vereinbarung erwachsen.
4. Die abgetretene Forderung ist hinreichend bestimmbar, da es sich lediglich um die Abtretung der Mietwagenkosten in erstattungsfähiger Höhe handelt.
5. Das Abtretungsformular verdeutlicht dem Geschädigten vollkommen unmissverständlich, unter welchen Voraussetzungen er dennoch zahlen muss und wann und wie er in diesem Fall die Schadenersatzforderung zurückerhält.

*Landgericht Krefeld, Beschluss vom 09.02.2021, Az. 3 S 21/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Krefeld, Urteil vom 19.09.2020, Az. 10 C 115/20)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld am 09.02.2021 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und die Richterin XXX einstimmig beschlossen:

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beklagten hat nach einstimmiger Auffassung der Kammer keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus abgetretenen Recht der Frau XXX (im Folgenden Zedentin) einen Anspruch auf Ersatz Mietwagenkosten in Höhe von 1.126,24 Euro gemäß §§ 7 Abs. 1, 115 VVG, § 398 BGB aus dem Unfallereignis vom 03.06.2018. Die hiergegen gerichteten Einwendungen des Beklagten greifen nicht durch.

Zur Begründung nimmt die Kammer zunächst auf die überzeugenden Ausführungen des Amtsgerichts im Urteil vom 17.09.2020, denen sie folgt, Bezug.

Ergänzend weist die Kammer auf Folgendes hin:

1. Die Zedentin hat ihre Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten gegen den Beklagten wirksam an die Klägerin abgetreten.
 - a. Soweit der Beklagte erstmals in der Berufungsbegründung geltend macht, die Abtretung sei schon deswegen unwirksam, weil die von der Klägerin mit der Klageschrift vorgelegte Abtretungserklärung vom 20.04.2020 (Bl. 35 d.A.) nur von der Zedentin, nicht aber von der Klägerin unterzeichnet worden sei, gibt dies zu einer anderen Betrachtung keine Veranlassung. Dies stellt das wirksame Zustandekommen eines Abtretungsvertrags nicht in Frage. Denn die Abtretung einer auf Geld gerichteten Schadenersatzforderung aus einem Verkehrsunfall bedarf keiner besonderen Form (vgl. dazu nur Palandt, BGB, 80. Auflage, § 398 Rn. 6f).
- Die Annahmeerklärung der Klägerin musste zudem nicht ausdrücklich, sondern konnte auch stillschweigend abgegeben werden, wovon hier auszugehen ist. Dies gilt schon deswegen, weil es die Klägerin war, die der Zedentin das Abtretungsformular für diese erkennbar mit dem Ziel zur Unterschrift vorgelegt hat, ihre Mietzinsforderung unmittelbar gegen den Beklagten geltend zu machen. Bei einer derartigen Konstellation ist im Übrigen mit § 151 BGB davon auszugehen, dass nach der Verkehrssitte nicht erwartet werden kann, dass die Annahme dem Antragenden gegenüber zu erklären ist. Ein Abtretungsangebot ist vielmehr konkludent angenommen, wenn der Zessionar – so wie hier – die abgetretene Forderung einklagt (vgl. dazu BGH, Urteil vom 14. April 1999 – VIII ZR 370/97, juris).
- b. Die Abtretungsvereinbarung vom 20.04.2020, die als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB zu bewerten ist, ist nicht gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, weil sie die Zedentin nicht unangemessen benachteiligt.

Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragsgegners daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, die Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Der Vertragspartner soll andererseits ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte und Pflichten feststellen können, damit er die rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen bei Vertragsschluss hinreichend erfassen kann und nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. Maßgeblich sind dabei die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden (vgl. BGH; Urteil vom 17. Juli 2018 – VI ZR 274/17 – Rn. 9. Urteil vom 18. Februar 2020 – VI ZR 135/19 – Rn. 8, juris).

Diesen Anforderungen genügt die in Streit stehende Abtretungserklärung.

Zunächst ist die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, hinreichend bestimmbar, worauf schon das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung hingewiesen hat. Denn abgetreten werden die Schadenersatzansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten aus einem konkret bezeichneten Unfallereignis. Dass in der Abtretungserklärung Ansprüche aus dem „unten bezeichnetes Schadensereignis“ genannt werden, während dieses tatsächlich oberhalb der Abtretungserklärung dokumentiert ist, ist unschädlich. Denn für einen durchschnittlichen Kunden, auf den abzustellen ist und der zudem als Unfallbeteiligter weiß, um welches Unfallereignis es geht, ist es offensichtlich, dass es ausschließlich um die Abtretung der Ansprüche aus dem in der Abtretungserklärung bezeichneten Unfallereignis geht, gleich, ob dieses unter- oder oberhalb der Abtretungserklärung genannt und näher beschrieben wird.

Die Abtretungserklärung ist entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht in sich widersprüchlich, unklar oder nicht verständlich. Vielmehr werden dort die Rechte und Pflichten hinreichend klar und eindeutig beschrieben, so dass ein durchschnittlicher Verbraucher, auf den abzustellen ist, weiß um was es geht. Damit ist nicht von einer Intransparenz dieser Klausel im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB auszugehen.

Ein Widerspruch ergibt sich insbesondere nicht zwischen dem letzten Satz des ersten Absatzes der Abtretungserklärung und dem ersten Satz des zweiten Absatzes der Abtretungserklärung. Dies gilt schon deshalb, weil dort unterschiedliche Sachverhalte geregelt werden. die miteinander nichts zu tun haben.

Im letzten Satz des ersten Absatzes ist die sich schon unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Selbstverständlichkeit geregelt, dass Zahlungen der gegnerischen Versicherung, des gegnerischen Fahrers, des gegnerischen Halters oder einer sonstigen Person auf die Forderung des Mietwagenunternehmens anzurechnen sind, mithin, was in der Abtretungserklärung keiner weiteren Erwähnung bedarf, in Höhe dieser Zahlungen zum Erlöschen der Forderung der Klägerin führen.

Im ersten Satz des zweiten Absatzes der Abtretungserklärung wird darauf hingewiesen, dass der Zedent nicht schon allein durch diese Abtretung und die in Satz 2 des ersten Absatzes geregelte Anweisung an die gegnerische Versicherung, den sich aus der Fahrzeuganmietung ergebenden Zahlungsbetrag unmittelbar an die Autovermietung zu zahlen, von seiner originären Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenkosten befreit wird. Befreit wird er vielmehr erst dann, wenn und soweit die gegnerische Versicherung zahlt. Im Übrigen bleibt er, was wiederum selbstverständlich ist, weiterhin zu Zahlung verpflichtet.

Wieso angesichts dieser Formulierungen für einen durchschnittlichen Geschädigten nicht hinreichend deutlich werde, unter welchen Voraussetzungen er den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhalte (Seite 3 der Berufungsbegründung, letzter Absatz), erschließt sich der Kammer nicht.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält, ist vielmehr in aller Deutlichkeit und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen im letzten Satz des Absatzes zwei der Abtretungserklärung geregelt, wenn es dort heißt, dass im Umfang der „durch mich“, hier also die Zedentin, geleisteten Zahlungen der Autovermieter die Schadenersatzansprüche „an mich“ zurücküberträgt.

Mehr ist in diesem Zusammenhang, der allein die Zedentin und die Klägerin betrifft, nicht zu regeln. Denn wenn die gegnerische Versi-

cherung, der gegnerische Halter oder der gegnerische Fahrer zahlen, ist für eine Rückabtretung kein Raum. Insoweit sind die gegen diesen Personenkreis gerichteten an das Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadenersatzforderungen der Zedentin durch Erfüllung erloschen. Soweit es um eine Zahlung einer im letzten Satz des ersten Absatzes der Abtretungserklärung erwähnten „sonstigen Person“ an das Mietwagenunternehmen geht, es mithin um die Zahlung eines so genannten Dritten auf eine fremde Schuld geht, ist für eine Rückabtretung an die Zedentin schon deshalb kein Raum, weil der Schadenersatzanspruch durch diese Zahlung gleichfalls erloschen ist.

Ebenso wenig kann die Kammer nachvollziehen, warum auf Grund der Formulierungen in der Abtretungserklärung für den Geschädigten, wie der Beklagte meint, unklar bleibe, ob eine Teilzahlung des Versicherers zu einer teilweisen Klarheit im letzten Satz des ersten Absatzes der Abtretungsvereinbarung, dass diese Zahlungen angerechnet werden, mithin bei Teilzahlungen zur teilweisen Erfüllung führen. Der zweite Absatz kann insoweit schon deshalb nicht bei einem durchschnittlichen Verbraucher zu Unklarheiten bei teilweisen Zahlungen des Versicherers führen, weil in diesem Absatz ausschließlich geregelt wird, was ist, wenn und soweit nicht gezahlt wird.

Deshalb ist auch die Ansicht des Beklagten (erster Absatz auf Seite 4 der Berufungsbegründung, der zweite Absatz der Abtretungserklärung weiche von dem wesentlichen Grundgedanken des § 364 BGB ab, wonach die Forderung erlischt, wenn und soweit der Gläubiger die geschuldete Leistung aus der erfüllungshalber übertragenen Forderung erlangt, nicht geeignet, die Wirksamkeit der Abtretungserklärung in Frage zu stellen. Denn der zweite Absatz der Abtretungserklärung befasst sich nur mit der Frage, was ist, wenn das Mietwagenunternehmen gerade nichts aus der erfüllungshalber übertragenen Forderung erlangt und sich deshalb - wieder - an den Zedenten hält.

Soweit der Beklagte im Folgenden (zweiter Absatz auf Seite 4 der Berufungsbegründung) in den Raum stellt, Ausführungen zur Rückabtretung enthalte die Abtretungserklärung nicht, ist dies nicht richtig. Diese Frage ist abschließend im letzten Satz des zweiten Absatzes der Abtretungserklärung geregelt, wonach dann, wenn der Zedent selbst an das Mietwagenunternehmen zahlt, in dieser Höhe die abgetretenen Schadenersatzansprüche an den Zedenten zurückübertragen werden.

Mehr war in diesem Zusammenhang nicht zu regeln, wie bereits ausgeführt wurde. Dies gilt auch, wie das Amtsgericht bereits ausgeführt hat, hinsichtlich der Frage, wann diese Rückübertragung zu erfolgen habe. Diese Rückübertragung hat mangels weiterer Regelungen unverzüglich zu erfolgen.

Ebenso wenig ist die Abtretungserklärung insoweit intransparent, weil nicht, wie der Beklagte meint, klar sei, wann die Stundung ende: Nach endgültiger Klärung mit der Versicherung oder durch die an den Zedenten gerichtete Zahlungsaufforderung des Mietwagenunternehmens (Absatz 3 auf Seite 4 der Berufungsbegründung). Denn die Regelung in Satz 3 des zweiten Absatzes der Abtretungserklärung regelt das Ende der Stundung eindeutig und auch für einen durchschnittlichen Verbraucher unmissverständlich mit den Worten: Die Stundung endet durch Zahlungsaufforderung durch die Autovermietung mir gegenüber. Diese Zahlungsaufforderung definiert gleichzeitig die dort im vorhergehenden Satz 2 des zweiten Absatzes angesprochene „endgültige Klärung mit der Versicherung“, bis zu der die Mietzinsforderung gestundet sei. Wenn das Mietunternehmen dem Zedenten gegenüber eine Zahlungsaufforderung ausspricht, ist von einer endgültigen Klärung im Sinne der zwischen dem Zedenten und dem Mietwagenunternehmen bestehenden vertraglichen Absprachen auszugehen. Insoweit besteht zwischen den Regelungen in Satz 2 und 3 des zweiten Absatzes der Abtretungserklärung kein Widerspruch, der zu Unklarheiten bei einem durchschnittlichen Verbraucher führen könnte.

Nach alledem geht die Kammer deshalb mit dem Amtsgericht von einer Wirksamkeit der Abtretung aus.

2. Weitere Einwendungen macht der Beklagte mit der Berufung nicht geltend, so dass es insoweit, auch was die Höhe betrifft, bei dem angefochtenen Urteil zu verbleiben hat.

Die Kammer regt zur Vermeidung weiterer Kosten die Rücknahme der Berufung an.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Krefeld bestätigt die Wirksamkeit der BAV-Abtretung und damit die Aktivlegitimation des Autovermieters zur Geltendmachung der abgetretenen Mietwagenforderungen. Die Klägerin durfte daher die Restforderungen gegen die Beklagte geltend machen. Es liege kein Verstoß gegen Transparenzregeln des § 307 BGB vor (BGH VI ZR 274/17) vor. Die (für aus abgetretenem Recht streitende Kläger) negative BGH-Rechtsprechung zu Abtretungsformularen von Sachverständigenkosten findet hier keine Anwendung, weil die maßgeblichen Passagen der streitigen Abtretung vollkommen anders formuliert sind. Die Gültigkeit der Abtretungsvereinbarung wurde auch für den hier vorliegenden Sachverhalt bestätigt, dass der Autovermieter die Abtretung nicht durch eine Unterschrift angenommen hat. Denn der Vermieter hat dem Geschädigten das Formular zur Unterschrift vorgelegt. Er hat den Abtretungsvertrag ohne Unterschrift daher stillschweigend angenommen.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 1000

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Schwacke-Liste: Internetangebote kein konkreter Vortrag dagegen

1. Die Erforderlichkeitsprüfung bzgl. der Höhe der abgerechneten Mietwagenkosten ergibt, dass diese – unterhalb des Schwacke-Normaltarifes liegend – schadenersatzrechtlich erstattungsfähig sind.
2. Bei Inanspruchnahme eines Normaltarifes besteht für den Geschädigten keine Verpflichtung zur Nachfrage nach günstigeren Alternativen beim Vermieter oder am Markt.
3. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten entfällt, wenn der Geschädigte ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet hat.
4. Die Beweislast dafür, dass dem Geschädigten in der konkreten Anmietsituation ein günstigeres vergleichbares Angebot ohne Weiteres zugänglich (und damit auch bekannt) gewesen ist, obliegt dem Schädiger.
5. Die Beklagte hat mit den vorgelegten Internetbeispielen keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, die geeignet gewesen wären, an der Anwendbarkeit der Schwacke-Liste zu zweifeln.
6. Für die Frage der Erstattung von Kosten wintertauglicher Bereifung kommt es nicht darauf an, ob das beschädigte Fahrzeug mit Winterreifen ausgestattet war, sondern auf die Jahreszeit und die zu erwartenden Straßenverhältnisse während der Miete.

Landgericht Berlin, Urteil vom 21.01.2021, Az. 41 O 104/19

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Landgericht Berlin – Zivilkammer 41 – durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin am 21.01.2021 aufgrund des Sachstands vom 31.12.2020 ohne erneute mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner wird verurteilt, an die Klägerin 14.901,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.03.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden ferner als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe des Betrages von 1.092,42,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.10.2019 sowie der Beklagte zu 1.) alleine darüber hinaus weitere Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vom 01.05.2019 bis zum einschließlich 30.09.2019 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Nebenintervention als Gesamtschuldner zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 03.01.2018 auf der Annaberger Straße, Höhe Haus-Nr. 137 in 09120 Chemnitz ereignete.

Die Klägerin war Eigentümerin, Halterin und Fahrerin des Pkw Ford, amtliches Kennzeichen XXX (im Folgenden: Klägerfahrzeug). Bei dem weiteren unfallbeteiligten Fahrzeug handelte es sich um den Transporter Daimler-Benz Sprinter, amtliches litauisches Kennzeichen XXX, dessen Halter und Fahrer der Beklagte zu 2.) war (im Folgenden: Beklagtenfahrzeug). Das Beklagtenfahrzeug war bei der XXX krafthaftpflichtversichert. Als Regulierungsbeauftragte trat gegenüber der Klägerin vorprozessual die XXX auf (im Folgenden: Regulierungsbeauftragte).

Am 03.01.2018 befuhr die Klägerin mit dem Klägerfahrzeug gegen 16.30

Uhr bei herrschender Dunkelheit den rechten von zwei markierten Fahrstreifen der in Richtung Zentrum führenden Richtungsfahrbahn der Annaberger Straße. In Höhe der späteren Unfallstelle parkte in Fahrtrichtung der Klägerin gesehen rechts von der Fahrbahn das Beklagtenfahrzeug quer zur Fahrbahn in einer Grundstückseinfahrt. Auf der Ladefläche des Beklagtenfahrzeugs war ein zum Transport von Fahrzeugen dienender Anhänger aufgeladen, an welchem eine nach hinten weisende, quadratische Warntafel befestigt war. Die Deichsel dieses Anhängers ragte über die Ladefläche des Beklagtenfahrzeugs, welche im Bereich des neben der Fahrbahn der Annaberger Straße liegenden Gehwegs endete, hinaus und ragte in einer Höhe von etwa 1,45 m über den weiteren Bereich des Gehwegs hinweg bis ca. 15 – 20 cm in den Bereich des von der Klägerin befahrenen rechten Fahrstreifens hinein. Unter zwischen den Parteien im Einzelnen streitigen Umständen kam es in diesem rechten Fahrstreifen zu einer Kollision zwischen dem Klägerfahrzeug und der vorstehend angeführten Deichsel, wobei der Anstoß bei dem Klägerfahrzeug im Bereich der rechten Seite erfolgte.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagten die alleinige Haftung für ihre unfallkausalen Schäden treffe. Dem Beklagten zu 2.) sei ein Verstoß gegen die Regelung des § 1 Abs. 2 StVO sowie die Regelungen der §§ 12, 22, 32, StVO zur Last zu legen, hinter welchem die Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs gänzlich zurücktrete.

Die Klägerin trägt vor, sie habe plötzlich in Kopfhöhe das vorstehend angeführte Hindernis in Form der Deichsel wahrgenommen und noch versucht, nach links auszuweichen, was ihr infolge des auch auf der linken Fahrspur fließenden Verkehrs jedoch nicht weiter möglich gewesen sei, weswegen es zu der Kollision gekommen sei. Die Deichsel sei für sie nicht rechtzeitig zu erkennen und der Unfall für sie ein unabwendbares Ereignis gewesen.

Die Klägerin berechnet hinsichtlich ihrer unfallkausalen Schäden der Höhe nach insgesamt Ansprüche wie folgt:

Reparaturkosten:	9.679,57 €	brutto
Nebenkostenpauschale:	25,00 €	
Gutachtenkosten:	855,55 €	brutto
Mietwagenkosten:	3.479,56 €	brutto
Wertminderung:	900,00 € =	14.939,68 €

Vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten:	1.092,42 €	brutto
---	------------	--------

Die Klägerin sowie die Nebenintervenientin, welche dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetreten ist, beantragen,

1.) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 14.939,68 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 06.03.2018 zu bezahlen,

2.) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin die außergerichtlich entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 1.092,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit der Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass sie keinerlei Haftung für die unfallkausalen Schäden treffe. Die Klägerin habe den Unfall alleine schuldhaft verursacht. Dieser sei ein Verstoß gegen das in § 3 StVO normierte Sichtfahrgebot zur Last zu legen.

Die Beklagten tragen vor, die Deichsel sei für den herannahenden Verkehr erkennbar gewesen.

An dem Beklagtenfahrzeug sei die Warnblinkanlage eingeschaltet gewesen. Die Warntafel und die eingeschaltete Warnblinkanlage hätten den Rückschluss zugelassen, dass ein unbeleuchteter Hänger sowie eine Deichsel in die Fahrbahn hineinragen.

Die Beklagten erheben ferner hinsichtlich der Schadenspositionen Reparaturkosten, Nebenkostenpauschale, Gutachtenkosten und Mietwagenkosten Einwendungen der Höhe nach.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien und des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die von ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Das Gericht hat die Akte des Ordnungsamtes Chemnitz 76045914 beigezogen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. Mit erklärter Zustimmung der Parteien und der Nebenintervenientin ist mit Beschluss vom 07.12.2020 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO das schriftliche Verfahren sowie die Berücksichtigung von bis zum einschließlich 31.12.2020 eingehenden Schriftsätzen angeordnet worden (Bl. 73 Bd. II d.A.).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang weit überwiegend begründet. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

1.) Die Beklagten haben der Klägerin gemäß den §§ 7, 17, 18 StVG, §§ 823 ff., 249 ff. BGB, § 6 Abs. 1 AuslPflVG, § 115 VVG dem Grunde nach eine Quote von 100 % ihres Schadens aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall zu ersetzen.

(...)

2.) Der Höhe nach stehen der Klägerin gegen die Beklagten als Gesamtschuldner unter Berücksichtigung einer Haftungsquote der Beklagten von 100 % Zahlungsansprüche lediglich im tenorierten Umfang zu. Hinsichtlich der weitergehenden Klageforderung ist die Klage abzuweisen.

a) Hinsichtlich der Schadensposition Reparaturkosten (9.679,57 € brutto) ist ein Erstattungsanspruch in vollem Umfang zu bejahen.

Der insoweit durch die Beklagten erhobene Einwand, aus dem Gutachten vom 08.01.2018 (Anlage K112 zur Klageschrift, Bl. 37 ff. Bd. 1 d.A.) würden Reparaturkosten in Höhe des Betrages von lediglich 7.687,53 € brutto folgen, ist als unerheblich zu werten. Denn dieser Einwand berücksichtigt nicht – worauf bereits mit der gerichtlichen Verfügung vom 09.04.2020, Bl. 184 ff. Bd. 1 d.A.) hingewiesen worden ist und wie im Termin vom 10.09.2020 erörtert – den konkreten

Inhalt und Umfang des von der Klägerin (gleichfalls) zur Akte gereichten, vom 13.03.2018 datierenden „1. Nachtragsgutachtens“ (vgl. Anlage K13 zur Klageschrift, Bl. 46 ff. Bd. 1 d.A.).

Denn dort werden Reparaturkosten in Höhe des weiterreichenden Betrages von insgesamt 9.706,38 € brutto angeführt. Dort wird ferner eine Schadenserweiterung erläutert (vgl. Seite 3, Bl. 47 Bd. 1 d.A.) und insoweit unter anderem näher ausgeführt, am 15.01.2018 sei das Sachverständigenbüro durch die Reparaturfirma telefonisch davon in Kenntnis gesetzt worden, dass im Rahmen der Demontage weitergehende Beschädigungen festgestellt worden seien, welche in dem Gutachten nur als Prüfpositionen ausgewiesen gewesen seien. Daraufhin sei durch den Sachverständigen eine Nachbesichtigung durchgeführt worden. Aufgrund der erheblichen Schadenserweiterung sei das Nachtragsgutachten erstellt worden, welches die zusätzlichen Schäden kalkulatorisch mit beinhalte. Das Nachtragsgutachten berücksichtige ferner gestiegene Stundenverrechnungssätze. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Nachtragsgutachtens vom 13.03.2018 verwiesen.

b) Hinsichtlich der Schadensposition Nebenkostenpauschale (25,00 €) ist ein Zahlungsanspruch lediglich in Höhe des Betrages von 20,00 € zu bejahen.

Denn sowohl das Kammergericht als auch diesem folgend die Kammer gewähren in ständiger Rechtsprechung – worauf bereits in der gerichtlichen Verfügung vom 25.04.2019 (Bl. 61 ff. Bd. 1 d.A.) hingewiesen worden ist und wie im Termin vom 10.09.2020 erörtert – eine derartige Pauschale lediglich in Höhe des Betrages von 20,00 €.

c) In Hinblick auf die Schadensposition Gutachtenkosten (855,55 EUR brutto) sind demgegenüber erforderliche Kosten im Sinne der Regelung des § 249 Abs. 2 BGB lediglich in Höhe des Gesamtbetrages von 822,41 € brutto zu bejahen.

(...)

d) Hinsichtlich der Schadensposition Mietwagenkosten (3.479,56 €) ist ein Erstattungsanspruch in vollem Umfang zu bejahen.

Die von der Klägerin insoweit geltend gemachte Laufzeit der Anmietung des Ersatzfahrzeugs von 26 Tagen ist von den Beklagten – dies auf Grundlage des im Verlauf des vorliegenden Rechtsstreits erfolgten ergänzenden Vorbringens der Klägerin – mit deren Schriftsatz vom 26.11.2020 (Bl. 71 Bd. II d.A.) unstreitig gestellt worden. Die von der Klägerin geltend gemachten Kosten sind abweichend von dem Vorbringen der Beklagten auch im Übrigen nicht zu beanstanden.

Abweichend von der Auffassung der Beklagten muss sich die Klägerin nicht darauf verweisen lassen, dass ihr die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem günstigeren Tarif möglich gewesen wäre. Hierzu ist im Einzelnen – worauf bereits in der gerichtlichen Verfügung vom 09.04.2020 (Bl. 184 ff. Bd. 1 d.A.) hingewiesen worden ist und wie im Termin vom 10.09.2020 erörtert – auszuführen wie folgt:

Abweichend von der Auffassung der Beklagten stellt sich im vorliegenden Fall nicht die Frage, ob die geltend gemachten Mietwagenkosten im Sinne der Regelung des § 249 Abs. 2 BGB erforderlich waren. Die Klägerin begehrt im vorliegenden Fall nämlich nicht die Erstattung von Kosten eines (erhöhten) Unfallsersatztarifes, sondern macht mit dem Betrag von 84,00 € netto / Tag bzw. 99,96 € brutto / Tag (was einem Wert von 699,72 € brutto pro Woche entspricht) vielmehr Kosten eines Normaltarifs geltend. Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut der durch die Nebenintervenientin gestellten Mietwagenrechnung vom 14.02.2018 (Anlage K17 zur Klageschrift, Bl. 59 Bd. 1 d.A.), denn dort erfolgt eine „Abrechnung nach unserem Selbstzahler-Normaltarif“ und ist auch nochmals von der Klägerin so

ausdrücklich vorgetragen worden. Dass der Klägerin bei der Nebenintervenientin abweichend von diesem, durch die Beklagten lediglich auf pauschale Weise bestrittenen Vorbringen der Klägerin ein hiervon abweichender, kostengünstigerer Tarif zugänglich gewesen wäre, haben die Beklagten als die Träger der diesbezüglichen Darlegungs- und Beweislast weder hinreichend substantiiert dargetan noch unter Beweis gestellt. Zum anderen werden ausweislich des Schwacke-Mietpreisspiegels für das Jahr 2018, dort für den Normaltarif, Werte für die Tagespauschale von maximal 149,00 € brutto (Modus: 112,00 €) und für die Wochenpauschale von maximal 872,27 € brutto (Modus: 630,00 €) ausgewiesen, so dass auch hiernach von einem Normaltarif auszugehen ist.

Dabei stellt der vorgenannte Mietpreisspiegel – ebenso wie der von den Beklagten bevorzugte Fraunhofer-Mietpreisspiegel – nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine geeignete Schätzgrundlage dar, auch in Kenntnis der Unterschiedlichkeit dieser beiden Mietpreisspiegel (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 12.04.2011 – IV ZR 300/09 –, NJW 2011, 1947). Nur im Falle der Inanspruchnahme eines (erhöhten) Unfallersatztarifs liegt jedoch die Darlegungs- und Beweislast bei dem Geschädigten, hier der Klägerin, dass es sich bei der Inanspruchnahme dieses Tarifs um erforderliche Kosten im Sinne der Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gehandelt hat (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Auflage, § 249 Rn. 34). In dem Falle, dass ein Normaltarif in Anspruch genommen wird, besteht abweichend zum Fall der Inanspruchnahme eines (erhöhten) Unfallersatztarifs grundsätzlich keine Nachfrage- und Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten. Vielmehr liegt im Falle der Inanspruchnahme eines Normaltarifs die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dem Geschädigten die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ohne Weiteres zu einem günstigeren Mietpreis möglich gewesen wäre, im Sinne eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB, bei dem Schädiger, vorliegend somit bei den Beklagten (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09 –, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 139/08 –, jeweils zitiert nach „juris“). Diese haben einen entsprechenden Verstoß der Geschädigten gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB jedoch bereits nicht hinreichend dargetan.

Grundsätzliche, generelle Einwendungen gegen die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels zur Ermittlung des Schadens nach § 287 ZPO – und damit im vorliegenden Fall gemäß den vorstehenden Ausführungen zur Bewertung des Normaltarifs –, wie sie von den Beklagten vorgebracht worden sind, sind gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als unerheblich zu werten (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11 –, zitiert nach „juris“, veröffentlicht z.B. in NJW 2013, 1539 ff.). Es bedarf ferner auch nicht etwa zwingend der Bildung eines Mittelwerts zwischen den Werten des Schwacke-Mietpreisspiegels und des Fraunhofer-Mietpreisspiegels. Eine derartige Verpflichtung folgt auch nicht aus dem Urteil des Kammergerichts vom 08.05.2014 – 22 U 119/13 –. Vielmehr wird dort lediglich ausgeführt, dass vom trichterförmigen Ermessensspielraum auch eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen gedeckt ist. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. Urteil vom 18.05.2010 – VI ZR 293/08 –, zitiert nach „juris“, veröffentlicht z.B. in NJW-RR 2010, 1251).

Als erheblich zu werten ist jedoch, und nur dann bedarf das Vorbringen gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einer Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirken. Die Anwendung der Listen durch den Trichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 18.12.2012 a.a.O.). In gleicher

Weise sind Einwendungen der Beklagten gegen den von der Klägerin in Anspruch genommenen, bereits teilweise unter dem Wert nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel liegenden Mietwagentarif nur dann erheblich, wenn die Beklagten darlegen, dass der Geschädigten deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung ohne Weiteres zugänglich gewesen wären (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09 –, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 139/08 –, jeweils zitiert nach „juris“). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Beklagten jedoch nicht.

Denn durch die Beklagten als die Träger der diesbezüglichen Darlegungs- und Beweislast ist nicht dargetan worden, dass es sich bei den durch die Beklagten als Anlagen B2 – B4 zum Klageerwiderung vom 18.06.2019 (Bl. 115 ff. Bd. 1 d.A.) zur Akte gereichten Angeboten der Firmen Avis, Europcar und Sixt um konkrete Angebote handelt, die den für die Geschädigte zugänglichen (ortsüblichen) Normaltarif für Selbstzahler am maßgeblichen Anmietungsort wiedergeben. Keines der Angebote bezieht sich auf den hier maßgeblichen konkreten Anmietungszeitraum vom 08.01.2018 bis zum 02.02.2018. Vielmehr wurden die vorgenannten Angebote jeweils erst mehr als ein Jahr später, nämlich im Juni 2019 für den Zeitraum von 26 Tagen eingeholt. Soweit die Beklagten anführen, nennenswerte Preisreduzierungen gebe es im Mietwagengeschäft nicht, allenfalls gebe es leicht angestiegene Preise, ist dieses Vorbringen nicht hinreichend. Zum einen ist das für den vorliegend maßgeblichen, relativ langen Zeitraum von mehr als einem Jahr für sich genommen ohne eine nähere Darlegung nicht plausibel. Zum anderen halten die Beklagten hiernach selbst Preisveränderungen für möglich, legen deren konkreten Umfang jedoch nicht näher dar. Ferner handelt es sich um Internetangebote, während der Geschädigte nicht grundsätzlich darauf zu verweisen ist, ein Ersatzfahrzeug im Internet mieten zu müssen. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (vgl. a.a.O.). Ob die Preise auch bei einer nicht über das Internet erfolgten Bestellung gegolten hätten, ist nicht konkret dargelegt. Es ist – insbesondere auf das entsprechende Bestreiten der Klägerin sowie der Nebenintervenientin hin – auch nichts dafür ersichtlich, ob ein Fahrzeug gemäß den vorgenannten Angeboten am Anmietungstag tatsächlich verfügbar und zu dem ausgewiesenen Preis anzumieten gewesen wäre. Auf das entsprechende Bestreiten der Klägerin und der Nebenintervenientin hin ist hierauf im Übrigen auch kein Beweisantritt der Beklagten erfolgt, so dass die Beklagten insoweit auch beweisfällig sind. Dem Geschädigten ist ferner nicht ohne Weiteres abzuverlangen, eine etwaig vorhandene Kreditkarte – was durch die Klägerin im Übrigen verneint worden ist – bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs einzusetzen, wenn ihm die Möglichkeit gewährt wird, ein Unfallersatzfahrzeug ohne deren Einsatz anzumieten, da der Geschädigte gerade bei Unfällen mit weiteren, nicht vorhersehbaren Kosten rechnen muss, die er in Zukunft zusätzlich abdecken muss (vgl. auch Landgericht Berlin, Urteil vom 19.03.2013 – 41 S 121/12 –).

Nicht zu beanstanden ist abweichend von der Auffassung der Beklagten des Weiteren die Ausrüstung des Unfallersatzfahrzeugs mit Winterreifen (100,00 € netto pauschal zuzüglich Mehrwertsteuer) für den hier maßgeblichen Anmietungszeitraum in der kalten Jahreszeit ab November 2017, hier konkret in den Monaten Januar, Februar 2018. Dies unabhängig von der Frage, ob hinsichtlich des Klägerfahrzeugs eine entsprechende Ausrüstung bestanden hat (vgl. KG, Urteil vom 08.05.2014 – 22 U 119/13 –). Ebenfalls nicht zu beanstanden sind abweichend von der Auffassung der Beklagten die Kosten für den Zusatzfahrer (100,00 € netto pauschal zuzüglich Mehrwertsteuer). Insbesondere handelt es sich hierbei abweichend von der Auffassung der Beklagten gemäß der von diesen selbst zur Akten gereichten Entscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts (Urteil vom 03.02.2020 – 3 U 157/19 –, Anlage B7 zum Schriftsatz der Beklagten vom 28.05.2020, Bl. 16 ff. Bd. II d.A.) nicht etwa um einen nicht erstattungsfähigen mittelbaren Drittschaden.

Ebenfalls abweichend von der Auffassung der Beklagten ist im vorliegenden Fall in die Berechnung kein Abzug für eine Eigensparnis des Geschädigten, hier der Klägerin, einzustellen. Zutreffend ist, dass gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts insoweit grundsätzlich ein Betrag von 10 %, dies auf Grundlage des Gesamtmietpreises, in Abzug zu bringen ist (vgl. Urteil vom 08.05.2014 -22 U 119/13- m.w.N.). Ein derartiger Abzug entfällt jedoch dann, wenn der Geschädigte ein Fahrzeug angemietet hat, das einer niedrigeren Klasse als der des Unfallfahrzeugs entspricht (vgl. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. § 12 StVG Rn. 38 m.w.N.; LG Berlin, Urteil vom 17.07.2012 - 42 O 307/11 -). Dieser Umstand ist im vorliegenden Fall unstreitig gegeben. Denn gemäß dem durch die Beklagten unbestrittenen Vorbringen der Klägerin und der Nebenintervenientin ist das Klägerfahrzeug in die Mietwagengruppe 08 eingruppiert, das von der Klägerin angemietete Fahrzeug jedoch in der darunter liegenden Mietwagengruppe 05.

- e) Hinsichtlich der dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Schadensposition Wertminderung (900,00 €) ist ein Erstattungsanspruch ebenfalls in vollem Umfang zu bejahen.
- f) Gleichfalls in vollem Umfang zu bejahen ist ein Zahlungsanspruch hinsichtlich der Schadensposition vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten (1.092,42 € brutto).

Der in Ansatz zu bringende Geschäftswert beläuft sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zum Umfang der berechtigten Forderungen auf den Gesamtbetrag von 14.901,54 €, mithin „bis 16.000,00 €“ (Reparaturkosten: 9.679,57 €; Nebenkostenpauschale: 20,00 €; Gutachtenkosten: 822,41 €; Mietwagenkosten: 3.479,56 €; Wertminderung: 900,00 €). Eine 1,3-Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG nach diesem Geschäftswert beläuft sich auf den Betrag von 845,00 €. Zuzüglich der Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 €, der Dokumentenpauschale für Kopien nach Nr. 7000 VV RVG in Höhe von 36,00 €, den Kosten der Akteneinsicht in Höhe von 17,00 € und der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 19 % ergibt sich ein Gesamtbetrag von 1.092,42 €.

- 3.) Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 286, 288 bzw. den §§ 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 10-1 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Berlin spricht eine Restforderung bzgl. Mietwagenkosten vollständig zu, da der geforderte Betrag auf einem Normaltarif und nicht auf einem Unfallersatztarif beruht und zudem noch unterhalb des vergleichbaren Schwacke-Normaltarifs liegt. Das Gericht verweist darauf, dass die Beklagte ihrer Beweislast nicht nachgekommen sei, dass a) dem Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zur Verfügung stand (dann hätte er gegen seine Obliegenheit zur Geringhaltung des Schadens verstoßen) oder b) die angeblichen günstigeren Marktpreise die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste als Vergleichsmaßstab in diesem konkreten Fall erschüttern.

Die Haftpflichtversicherer behaupten weiterhin durch Vorlage von Internet-Screenshots, dass die Schwacke-Liste nicht anwendbar sei. Auch in diesem Fall wird das von Seiten des angerufenen Gerichtes zurückgewiesen, weil diese Angebote mit der konkreten Anmietung nicht vergleichbar sind. Keines der Beispiele betraf annähernd den Anmietzeitpunkt. Ein Geschädigter sei auch nicht grundsätzlich auf Internet-Vergleichsangebote zu verweisen. Da folgt das Gericht dem BGH. Auch eine generelle Vorfinanzierung der Schadenkosten, wie sie mit einem Internet-Angebot verbunden ist, sei nicht verpflichtend. Eine konkrete Verfügbarkeit der dargestellten Fahrzeuge hat die Beklagte zudem nicht behauptet oder gar bewiesen. So verbleibe es bei der klägerischen Abrechnung, da auch das Kammergericht in einer Fracke-Entscheidung nicht gemeint habe, dass nun zwingend nur noch der Mittelwert aus Schwacke und Fraunhofer zu berücksichtigen sei. Das Kammergericht habe eine vorinstanzliche Fracke-Entscheidung lediglich nicht beanstandet und das sei etwas anderes.

Rechtsprechung

Schätzung Mietwagenkosten nach Schwacke

- 1. Die Auswahl der anzuwendenden Schätzgrundlage liegt grundsätzlich im tatrichterlichen Ermessen.
- 2. Das Zugrundelegen der Schwacke-Werte ist nicht fehlerhaft, Verweis auf BGH, OLG Stuttgart und OLG Karlsruhe.
- 3. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten ist in Höhe von 5 Prozent vorzunehmen.

*Landgericht Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, Az. 3 S 23/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Bühl, Urteil vom 22.05.2020, Az. 2 C 41/20)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatzes aus Unfall / Vorfall hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer III - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landge-

richt XXX und die Richterin XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2020 für Recht erkannt:

- 1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Bühl

vom 22.05.2020, Az. 2 C 41/20, im Kostenpunkt aufgehoben und wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von restlichen Mietwagenkosten aus der Rechnung der Firma XXX, Beleg Nr. XXX vom 31.07.2019 in Höhe von weiteren 244,35 Euro freizustellen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 244,35 € festgesetzt.

Die Parteien streiten um die Ersatzfähigkeit der Mietwagenkosten der Höhe nach.

Das Amtsgericht Bühl hat eine Freistellung von den Mietwagenkosten in Höhe von 594,44 EUR zugesprochen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Schätzung der Mietwagenkosten weder isoliert nach der „Schwackeliste“, noch isoliert nach der Fraunhofer-Liste durchzuführen sei, sondern hieraus ein arithmetisches Mittel zu bilden sei. Weiter sei ein Abzug vorzunehmen, weil es sich um ein sog. Selbstfahrervermietfahrzeug handle.

Hiergegen wendet sich der Kläger und Berufungskläger (im Weiteren Kläger). Die Schätzgrundlage sei die „Schwackeliste“. Der Abzug wegen der Tatsache, dass es sich nicht um ein Selbstfahrervermietfahrzeug handle, sei nicht gerechtfertigt.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des am 22.05.2020 verkündeten Urteils des Amtsgerichtes Bühl, Az. 2 C 41/20 wird die Beklagte verurteilt, den Kläger von restlichen Mietwagenkosten aus der Rechnung der Firma XXX, Beleg-Nr. XXX vom 31.07.2019 in Höhe von weiteren 244,35 Euro freizustellen.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte (im Weiteren Beklagte) beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Die Schätzung sei zu Recht anhand des arithmetischen Mittels vorgenommen worden. Der Abzug sei zu Recht erfolgt.

Das Gericht nimmt Bezug auf den Vortrag der Parteien in den Schriftsätzen in der 1. und 2. Instanz sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung.

II.
Die zulässige Berufung ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Freistellung von den restlichen Mietwagenkosten in Höhe weiterer 244,35 Euro.

Entscheidungsgründe

Die Kammer richtet ihre Schätzung nach der Schwacke-Liste. Die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des Tatrichters (vgl. BGH NJW 2013, 1870). Die Art der Schätzgrundlage ist durch § 287 ZPO nicht vorgegeben. Sofern entsprechende Listen existieren, steht es dem Richter frei, diese seiner Schätzung zu Grunde zu legen. Dabei steht es dem Richter im Rahmen seines Ermessens frei, von mehreren Listen eine auszuwählen. Das Zugrundelegen der „Schwacke-Liste“ ist dabei keinesfalls fehlerhaft (BGH NJW 2008, 119; OLG Stuttgart, Urt. v. 16.05.2013 – 13 U 159/12; OLG Karlsruhe NZV 2010, 472).

Nach den oben genannten Grundsätzen war der geltend gemachte Be-

trag in Höhe von 1408,19 Euro für die Mietwagenkosten erforderlich und damit ersatzfähig.

Unter Zugrundelegung der „Schwacke“-Liste ergibt sich unter Berücksichtigung des Postleitzahlangebiets „77938“ der Mietdauer von 19 Tagen und der Fahrzeuggruppe 9 ein Betrag in Höhe von 3417,90 EUR.

Hiervon waren fünf Prozent ersparte Eigenaufwendungen in Abzug zu bringen. Demnach sind Mietwagenkosten in Höhe von 3417,90 Euro als erforderlich anzusehen.

Von diesem Betrag waren keine 50 Prozent in Abzug zu bringen, weil es sich bei dem angemieteten Fahrzeug um ein „Werkstattersatzwagen“ handelte (vgl. im Ergebnis so auch OLG Dresden, Urteil vom 04. November 2020 – 11 U 995/20 –, Juris). Gemäß § 249 Abs. 1 BGB sind die erforderlichen Kosten zu ersetzen. Erforderlich im Sinn des § 249 BGB sind nur solche Kosten, welche ein vernünftiger Dritter in der Situation des Geschädigten für erforderlich gehalten hätte. Insoweit ist anerkannt, dass Kosten aufgrund der Anmietung eines KFZ als ersatzfähiger Schaden gelten. Die „Schwacke“ Liste ist taugliche Schätzgrundlage für die Kosten der Anmietung eines KFZ von einem gewerblichen Autovermieter. Einen besonderen Markt für Werkstattersatzfahrzeuge gibt es nicht.

Es kann im Übrigen keine Rolle spielen, ob das KFZ über das Autohaus, die Werkstatt oder über eine reine gewerbliche Autovermietung angemietet wurde. Alle aufgezählten Vertragspartner haben gemeinsam, dass sie gewerblich am Markt agieren und ihren Kunden als Unternehmer gegenüberstehen. Aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten durfte er unabhängig von dem konkreten, gewerblich agierenden Vertragspartner die Anmietung eines KFZ gegen den eingeklagten Betrag vornehmen. Anderes kann nur dann gelten, wenn das KFZ nicht von einem gewerblich agierenden Vertragspartner, sondern von einem privaten Vertragspartner zu hohen Preisen angemietet wird (vgl. BGH NJW 1975, 255 OLG Hamm Urteil vom 24.02.1993, Az. 13 U 182/92; OLG Dresden. aaO) Das ist hier aber nicht der Fall.

Dabei kann es ebenfalls nicht relevant sein, ob es sich bei dem angemieteten KFZ um ein sog. „Selbstfahrervermietfahrzeug“ nach § 13 Abs. Satz 2 FZV handelt. Dies kann der Geschädigte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennen. Er ist nicht gehalten, vor der Anmietung zu überprüfen, ob das KFZ korrekt versichert und angemeldet ist.

Abziehen waren jedoch bereits durch die Beklagte geleistete 570 Euro. Abzüglich der bereits zugesprochenen 594,44 Euro ergibt sich der weitere Anspruch in Höhe von 244,35 Euro.

Sowohl die Kostenentscheidung erster Instanz als auch die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren beruhen auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Baden-Baden bestätigt seine bisherige Rechtsprechung pro Schwacke und korrigiert ein Fracke-Urteil des Amtsgerichtes. Es hebt eine Entscheidung pro Mittelwert Fracke auch dann auf, wenn sich der Erstrichter mit seiner Auffassung im Bereich der BGH-Rechtsprechung bewegt. Weiterhin relevant erscheint, dass das Berufungsgericht einen Eigenersparnis-Abzug von 5 Prozent als völlig ausreichend ansieht. Die Frage der nicht korrekten Zulassung des Mietfahrzeuges wird schadenrechtlich zwar richtig bewertet. Denn es spielt vor diesem Hintergrund keine Rolle, wie der Ersatzwagen zugelassen ist. Doch wird hier wieder einmal deutlich, dass Vermieter durch rechtswidriges Verhalten häufig versuchen, Kosten zu sparen und sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Man sollte sich jedoch

bewusst darüber werden, welches Risiko besteht. Eine Abmahnung kann sehr teuer werden, und sofern die Zulassungsstelle das mitbekommt, steht für jede Werkstatt die Verfügbarkeit von Überführungskennzeichen auf dem Spiel. Und das ist nicht nur eine theoretische Gefahr, da hier ein Vertrauensvorschuss die Grundlage bildet, der bei Bekanntwerden des Zulassungsverstoßes sofort aufgebraucht ist. Es spielt dabei

auch keine Rolle, ob für den nicht korrekt zugelassenen Mietwagen eine Rechnung an den Kunden oder wen auch immer gestellt wird. Selbst die kostenlose Herausgabe als Servicefahrzeug der Werkstatt setzt die Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug voraus. Jederzeit kann ein Wettbewerber der Sache nachgehen und Gerichte haben dann schon Ordnungsgelder von 250.000 Euro ausgeurteilt.

Rechtsprechung

Preisnennung bei Direktvermittlung falsch

1. Steht die Höhe der Mietwagenkosten eines Direktvermittlungsversuches des Versicherers nicht abschließend fest, liegt kein annahmefähiges Angebot vor.
2. Auf ein solches Angebot kann ein Geschädigter sodann nicht verpflichtet werden. Der Vorwurf der Verletzung der Schadenminderungsobliegenheit ist unberechtigt.
3. Die Schätzung ortsüblicher Normaltarife wird anhand der Schwacke-Liste vorgenommen.
4. Von der Beklagten hiergegen eingereichte Internet-Screenshots sind kein konkreter Sachvortrag.
5. Der Gesamtbetrag für den Anmietzeitraum setzt sich zusammen aus den Listen-Pauschalen, hier für 3 Tage und für einen Tag.
6. Kosten für erforderliche Nebenleistungen sind schadenersatzrechtlich zu erstatten.

Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 25.08.2020, Az. 44 C 5258/19

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX – Klägerin – gegen XXX – Beklagte – wegen ausstehender Mietwagenkosten hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter XXX am 25.08.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2020 im vereinfachten Verfahren nach billigem Ermessen für Recht erkannt

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 412,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 212,95 € seit dem 26.11.2016, aus 105,87 € seit dem 30.01.2017 und aus 94,00 € seit dem 19.01.2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird auf 434,26 € festgesetzt.
Tatbestand: Abgekürzt gem. § 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist größtenteils begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 412,82 € gem. §§ 7 I StVG, 115 VVG, 249, 398 BGB.

Der Kläger hat grundsätzlich Anspruch auf den ortsüblichen Normaltarif.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als

erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges kann der Geschädigte grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen (BGH NJW 2008, 1519). Zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten können nach § 287 ZPO Listen oder Tabellen herangezogen werden (BGH NJW-RR 2010, 1251).

Den ortsüblichen Normaltarif schätzt der erkennende Tatrichter gemäß § 287 ZPO anhand der Schwacke-Liste, wobei jeweils das arithmetische Mittel zugrunde gelegt wird (so auch Landgericht Stuttgart, Urteil vom 27.11.2013 – 13 S 99/13, Landgericht Stuttgart, Urteil vom 17.12.2015 – 5 S 146/15). Der BGH hat wiederholt klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens gemäß § 287 ZPO den Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels in maßgebenden Postleitzahlengebieten ermitteln kann (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 1251).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, dass der geltend gemachte Mangel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirkt. (BGH NJW 2011, 1947; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.03.2012, RU 120/11).

Für eine Erschütterung der Schwacke-Liste hat die Beklagte Screenshots von mehreren Autovermietungen vorgelegt, aus denen sich ein gün-

stigerer Preis als mit der Schwacke-Liste ergibt. Die vorgelegten Screenshots zeigen aber lediglich Angebote zu einem gleichen Anmietzeitraum der jeweiligen Unfälle im Jahr 2020 und damit 4 Jahre nach dem streitgegenständlichen Unfall. Hieraus lässt sich nicht ableiten, dass auch am Tag des Unfalls ein solches Fahrzeug zur Verfügung stand. Dies würde sich auch nicht mit einem Sachverständigengutachten klären lassen.

Darüber hinaus stellen solche Mietwagenangebote regelmäßig keine verbindlichen Angebote im rechtlichen Sinne dar. Ein Vertrag kommt dann erst durch die Annahme der Vermietungsfirma nach Prüfung der Verfügbarkeit zustande.

Nicht zu entnehmen ist den „Angeboten“ zudem, wann diese angefragt wurden. Aus den „Angeboten“ der Firma SIXT geht jedenfalls hervor, dass es sich um Frühbucher Specials handelt. Bei dem Angebot der Firma Europcar ist hingegen nur Online zahlen als Zahlungsart angegeben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass den Angeboten eine Vorlaufzeit zugrunde liegt. Ob eine Direktanmietung nach einem Unfall, also ohne Vorlaufzeit, ebenfalls günstiger wäre, ist den „Angeboten“ nicht zu entnehmen.

Bezüglich der Anmietung durch den Geschädigten XXX vom 04.10.2016 bis zum 07.10.2016 ergibt sich bei einem Fahrzeug der Mietwagengruppe 06 im Postleitzahlgebiet der Anmietung bei Anwendung der Schwacke-Liste arithmetisches Mittel folgendes:

Eine 3-Tagespauschale für 319,61 € ergibt zusammen mit einer 1-Tagespauschale für 118,73 € insgesamt 438,34 €. Hiervon ist ein Abzug aufgrund ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % vorzunehmen, da sowohl das angemietete als auch das beschädigte Fahrzeug der gleichen Mietwagenklasse angehört. Hinzu kommen die Kosten für die Zustellung- und Abholung des Fahrzeugs. Durch die Vernehmung der Zeugin XXX, welche angegeben hat, dass die Fahrzeuge praktisch immer zugestellt und abgeholt werden, sowie durch die schriftliche Einlassung des Herrn XXX, steht für das Gericht fest, dass eine Zustellung und Abholung tatsächlich stattgefunden hat.

Hieraus ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 451,95 €. Abzüglich der von der Beklagten vorgerichtlich gezahlten 239 € ergibt sich eine Restforderung in Höhe von 212,95 €.

Bezüglich der Anmietung des Geschädigten XXX vom 14.11.2016 bis zum 18.11.2016 ergibt sich bezüglich der Mietwagengruppe 07, bei Anspruch auf die Mietwagengruppe 08, im Postleitzahlgebiet der Anmietung folgendes:

Eine 3-Tagespauschale für 394,62 € ergibt zusammen mit zwei 1-Tagespauschalen insgesamt 664,92 €. Hiervon ist kein Abschlag aufgrund ersparter Eigenaufwendungen vorzunehmen, da klassenniedriger angemietet wurde. Hinzu kommen die Kosten für die Zustellung und Abholung, zusammen 57,44 € sowie für ein Navigationsgerät in Höhe von 47,80 €. Der Zeuge XXX hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, das sowohl das beschädigte Fahrzeug als auch das angemietete Fahrzeug seines Wissens nach über ein Navigationsgerät verfügt hatte. Ebenfalls konnte er angeben, dass nach seiner Erinnerung er den Mietwagen bei der Firma XXX in Fellbach übernommen und auch dort wieder abgegeben hat.

Danach ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 770,16 €. Abzüglich der bereits gezahlten 664,29 € ergibt sich eine Restforderung in Höhe von 105,87 €.

Bezüglich der Anmietung durch den Geschädigten XXX vom 21.11.2016 bis zum 23.11.2016 ergibt sich bei einem Fahrzeug der Mietwagenklasse 06 in Postleitzahlgebiet der Anmietung folgendes:

Eine 3-Tagespauschale für 340 € ergibt bei einem Abzug an ersparten

Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % aufgrund klassengleicher Anmietung einen Betrag von 306 €. Hinzuzurechnen sind die Kosten für die Zustellung und Abholung, insgesamt 57,44 € sodass sich 363,44 € ergeben. Die Zeugin XXX, welche den Mietwagen hauptsächlich benutzte hat angegeben, den Mietwagen beim Autohaus XXX in Freiberg am Neckar im Empfang genommen und dort auch wieder abgegeben zu haben, als die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs vorbei war. Abzüglich der bereits vorgerichtlich gezahlten 263,00 € ergibt sich ein Betrag in Höhe von 100,44 €. Da die Klägerin nur 94 € geltend macht, sind diese vollumfänglich begründet.

Bezüglich der Anmietungen durch den Geschädigten XXX sowie den Geschädigten XXX entfallen die Ansprüche auch nicht aufgrund der Verletzung einer Schadenminderungspflicht nach 254 BGB aufgrund der schriftlichen Information der Beklagten bezüglich der Mietwagenkosten, beziehungsweise aufgrund des geführten Telefonats mit der Zeugin XXX. Die von der Beklagten benannte Zeugin XXX hat glaubhaft und nachvollziehbar aufgeführt, dass es sich bei den von der Beklagten bereitgestellten Informationen nur um eine grobe Einschätzung des beschädigten Fahrzeugs anhand der KW-Anzahl handele. Wenn die Beklagte durch den Geschädigten angerufen werde oder selbst anruft, würden ebenfalls nur grundlegende Daten wie Kilowatt-Zahl, Baujahr und Typ des Fahrzeugs aufgenommen. Nach der inneren Ausstattung werde nicht gefragt. Diese Informationen würden dann, wenn sich der Geschädigte nicht für eine eigene Anmietung entscheidet, an ein Mietwagenunternehmen weitergegeben, welches sich dann zur weiteren Abklärung beim Geschädigten meldet. Stelle sich heraus, dass aufgrund der Mietwagenpreisliste der Beklagten ein Fahrzeug aufgrund der geringen Kilowattleistung in eine zu niedrigen Mietwagenklasse eingeordnet wurde, bezahle die Versicherung dann die konkret vom Mietwagenunternehmen abgerechneten Preise der höheren Klasse, wenn sich eine solche beispielsweise aufgrund der Ausstattung ergebe.

Hieraus ergibt sich, dass weder das Telefonat noch die schriftliche Information über die gezahlten Mietwagenpreise inklusive der dazugehörigen Tabelle der Beklagten als konkretes Angebot anzusehen ist. Es steht hier noch nicht abschließend fest, welche Kosten für das entsprechende Mietfahrzeug anfallen werden.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 II ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr.11, 713 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das Gericht hinterfragt zunächst, ob den Geschädigten vom gegnerischen Haftpflichtversicherer wirklich konkrete mit dem Schadenersatzanspruch vergleichbare Angebote unterbreitet wurden. Das war nicht der Fall. Die Vernehmung der von der Beklagten genannten Zeugin hatte auf intensive Nachfrage ergeben, dass diese – entgegen der aufgestellten Behauptungen – in den hier verhandelten Fällen gar kein konkretes passendes Angebote abgeben konnte. Dazu fehlten ihr im Augenblick des Telefonats mit den Geschädigten und den anschließenden Schreiben die notwendigen Informationen zum konkreten Schadenersatzanspruch. Das Angebot bestand lediglich auf einer groben Einschätzung in Bezug auf die relevante Mietwagengruppe. Die korrekte Mietwagengruppe (und damit der korrekte Preis) ergebe sich erst bei der Anmietung, und der Versicherer zahle dann auch – wenn aufgrund des konkreten Anspruches notwendig – den höheren Preis an den Vermieter, zu dem der Geschädigte gesteuert werde. Das Gericht schließt daraus, dass der Geschädigte an die Vorgaben des Gegner-Versicherers nicht gebunden sein kann. Das Wichtigste dabei ist, dass diese

Konstellation wohl auf jeden Fall der Direktvermittlung und auf jeden Versicherer übertragbar ist.

Die Argumente der Beklagten gegen die Schätzung des Normaltarifes

mittels Schwacke-Liste sind für das Gericht nicht konkret auf den Fall bezogen. Denn die Screenshots zeigen Internetangebote vier Jahre später mit begrenzter Mietdauer. Sie stellen auch keine konkreten Angebote dar und unterliegen Internetbedingungen wie der Online-Zahlung.

Kurz & Praktisch

Abtretungen vor dem Hintergrund des § 307 BGB

Versicherer beanstanden bei Gericht massenhaft die vorgelegten Abtretungserklärungen der Kläger, um deren Aktivlegitimation zu untergraben. Darauf lässt sich wie folgt reagieren:

„In Bezug auf den Vortrag der Beklagten zur Unwirksamkeit der Abtretungsvereinbarung vom ... und der angeblich fehlenden Aktivlegitimation weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Beklagte bezieht sich auf mehrere BGH-Entscheidungen zur Abtretung von Schadenersatzforderungen aufgrund Gutachtenerstellung. Dort wurde ein Verstoß gegen die Transparenzregeln des § 307 BGB festgestellt. Die dort beanstandeten Formulierungen waren jedoch völlig andere. Die Grundkonstellation war dort eine Abtretung und eine Weiterabtretung in einem Formular. Hier jedoch handelt es sich um eine einfache „Abtretung erfüllungshalber“ bzgl. der Erstattung der Mietwagenkosten, die bereits beim BGH unbeanstandet geblieben ist und deren Verwendbarkeit von vielen Gerichten vor dem Hintergrund der Regeln der unangemessenen Benachteiligung und des Transparenzgebotes überprüft und bestätigt wurde.
2. Auszüge aus Urteilen zu der hier verwendeten Abtretung zeigen das:

Landgericht Aachen 2 S 86/20 vom 20.08.2020:

„Die Regelung ist in sprachlicher Hinsicht verständlich. Nr. 1 der Vereinbarung besteht aus drei kurzen und einfach zu verstehenden Sätzen. Nr. 2 besteht aus einem kurzen Satz. Dies allein stellt schon einen wesentlichen Unterschied zur Regelung in den von der Beklagten zitierten Entscheidungen des BGH (vgl. Urteil vom 17.07.2018, VI ZR 274/17, juris) dar. Die dortige Regelung war insgesamt 13 Zeilen lang, hinzu kam eine weitere Regelung zur Weiterabtretung, die drei Zeilen lang war. Die dortigen Regelungen waren durch verklausulierte Sätze gekennzeichnet. Es wurden außerdem verschiedene Regelungen aufgenommen, die jeweils aufeinander bezogen waren und nur in besonderen Einzelfällen zur Anwendung kommen sollten. Bei einer solchen Informationsflut und einer Überregulierung kann ein durchschnittlicher Verbraucher nicht mehr erkennen, worauf er sich einlässt und womit er in welcher Situation rechnen muss. Im vorliegenden Fall trifft dies alles nicht zu. (...) Im Gegensatz zu den Klauseln, welche Gegenstand der Urteile des Bundesgerichtshofs vom 17.07.2018, VI ZR 274/17 und vom 18.02.2020, VI ZR 135/19, waren, verstößt die verwendete Abtretungsklausel auch inhaltlich nicht gegen das Transparenzgebot.

Die dortigen Klauseln sind vom Bundesgerichtshof beanstandet worden, weil jeweils für einen Durchschnittsverbraucher nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit verständlich gemacht worden ist, unter welchen Voraussetzungen er den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat. ...

Demgegenüber weist die hier zu beurteilende Klausel keine derartigen Unklarheiten auf. ... Für die Rückübertragung sind die Grundsätze maßgeblich, die der Bundesgerichtshof mit Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen vom 27.11.1997, GSZ 1/97, aufgestellt hat ...“

Landgericht Hildesheim 3 S 19/20 vom 11.05.2021:

„Der Auffassung der Beklagten, die Abtretungsvereinbarung sei intransparent und dementsprechend gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, vermag die Kammer nicht zu folgen. Abtretungsvereinbarungen mit demselben oder einem nahezu identischen Wortlaut wie im vorliegenden Fall waren wiederholt Gegenstand von Entscheidungen des BGH (Urteil vom 31.03.2012 – VI ZR 143/11 –, BGHZ 192, 270–279; Urteil vom 11.09.2012 – VI ZR 296/11; Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 8/12 –). Der BGH hat in diesen Entscheidungen jeweils keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarungen geäußert. (...) Zumindest in der Entscheidung vom 31.03.2012 hat der BGH aber ergänzend ausgeführt, die Abtretung sei auch nicht aus anderen Gründen unwirksam (Juris, Rn. 18); in der Entscheidung vom 11.09.2012 hat der BGH festgehalten, die Abtretung sei wirksam (Juris, Rn. 16).

Landgericht Coburg 33 S 49/20 vom 28.05.2021:

„Im Unterschied zu der vom BGH in der zitierten Entscheidung zu beurteilenden Abtretung findet sich in der vorliegenden Abtretung keine unklare oder missverständliche Regelung zum Schicksal der Schadenersatzforderung für den Fall der Geltendmachung des Honoraranspruchs gegenüber dem Auftraggeber. (...) Es fehlt mithin bereits an einer Bestimmung, die unklar oder unverständlich sein könnte. Die Klägerin war allerdings weder nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch aus einem anderen Rechtsgrund gehalten, formularmäßig auf die sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrages folgenden Rechte des Vertragspartners hinzuweisen, diese ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren; das Transparenzgebot will lediglich verhindern, dass Rechte und Pflichten durch unklar oder schwer verständlich gefasste Klauseln verschleiert oder für den Vertragspartner schwer durchschaubar werden, vgl. BGH, Urteil vom 14.5.1996, Az. XI ZR 257/94, NJW 1996, 2092. (...) Soweit die Kammer in früheren Entscheidungen, z.B. Urteil vom 21.12.2018, Az. 33 S 120/16, Abtretungen als unwirksam angesehen hat, weil eine Regelung zur Inanspruchnahme des Geschädigten aus dem vertraglichen Honoraranspruch und dem Schicksal der abgetretenen Schadenersatzforderung nicht getroffen wurde, hält sie an dieser Rechtsprechung nicht mehr fest.“

3. Daher ist die Aktivlegitimation der Klägerin gegeben.“

